DAS SENATUSCONSULTUM ÜBER CAPUA IM JAHR 211 V.CH.UND DESSEN AUSFÜHRUNG

Max Zoeller

DAS SENATUSCONSULTUM

ÜBER

CAPUA IM JAHR 211 v. CH.

UND DESSEN AUSFÜHRUNG

von

Dr MAX ZŒLLER, Oberlehrer

Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Mülhausen

1874-75

MÜLHAUSEN

Imprimerie veuve Bader & Cie

1875

DAS SENATUSCONSULTUM

ÜBER

CAPUA IM JAHR 211 v. CH.

UND DESSEN AUSFÜHRUNG

von

Dr MAX ZOELLER, Oberlehrer

Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Mülhausen

1874-75

DAS SENATUSCONSULTUM

über

Capua im Jahr 211 v. Ch. und dessen Ausführung

In meinem, in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik 1874 erschienenen Aufsatz, betitelt : *Die staatsrechtlichen Beziehungen Roms zu Capua*, habe ich das rechtliche und faktische Verhältniss auszuführen versucht, in welches die Stadt Capua im Jahr 338 v. Chr. (416 d. St.) durch die in Folge der Betheiligung an dem grossen Latinerkrieg eingetretene Entziehung der staatlichen Souveränität gekommen war. Wir haben hiebei dasselbe vom theoretisch-rechtlichen Gesichtspunkt als ein reines Unterthanen-Verhältniss und somit rechtlosen Zustand kennen gelernt, für welchen weder die Bezeichnung *cives*, noch die von *socii* zutreffend sei, vom Standpunkt der praktischen Politik aus aber als einen Mittelzustand erkannt, welcher römischerseits in der aus verschiedenen Gründen auf möglichst enge Gränzen sich beschränkenden Anwendung seines Souveränitätsrechts, campanischerseits in der Ausnahmestellung des Adels und vollständigen communalen Freiheit der Stadt seinen Ausdruck fand.

Dies war ohne Zweifel die Politik, welche in jener Zeit Rom nicht nur speciell Capua, sondern allen denen gegenüber befolgte, welche nach einem unglücklich geführten Kriege, in dem sie es nicht bis zum Aeussersten hatten kommen lassen, durch die *deditio* in die *potestas* Roms gekommen waren und für welche wohl der Name *municipes* die officielle Bezeichnung war.

Doch gab es neben diesen *municipes* noch eine zweite Classe von Unterthanen, für welche gleichfalls Capua ein Beispiel bot.

Das Unterthanen-Verhältniss der ersteren war eine rechtliche Consequenz ihrer *deditio*, durch die sie die vollständige Verfügung über Leben und Eigenthum der Willkühr des Stärkeren anheimgegeben. Dieselben rechtlichen Folgen hatte theoretisch genommen auch die Eroberung einer Stadt mit Waffengewalt, ohne dass ein *deditio* vorherging. Doch machten die Römer *in praxi* einen grossen Unterschied : diejenigen, welche durch freiwillige Unterwerfung der Eroberung der Stadt zuvorgekommen, und noch mehr solche, welche es vorgezogen, sich entweder vor Beginn der Feindseligkeiten oder nach einer unglücklichen Schlacht durch die *deditio* in die *potestas* des römischen Volkes zu begeben, behielten persönliche Freiheit und Eigenthum und meist auch eine unabhängige communale Stellung. Mit denjenigen aber, deren Stadt von den Römern mit den Waffen in der Hand erobert worden war, wie Veji, Fidenæ, Carthago u. a. m., wurde anders verfahren : sie verfielen dem strengen Kriegsrecht, indem die Besiegten entweder getödtet oder in die Sclaverei verkauft und die Stadt selbst zerstört wurde. Gleich diesen *devicti* wurden auch alle schon in *dicione* befindlichen Städte behandelt, welche, zumal in gefährlicher Lage des Staates, sich von Rom losgesagt, auch wenn sie nicht mit Waffengewalt, sondern durch freiwillige Uebergabe wieder in die Macht der Römer

gekommen waren, da ihr Kampf nicht als ein *bellum*, sondern als eine *rebellio* angesehen wurde und folglich als ein *crimen perduellionis* besondere Strafe verdiente. Für diese haben wir ein Beispiel an den Veliternern (Liv. VIII, 14), für deren strenge Bestrafung ihr Abfall von Rom als Grund geltend gemacht wird. Ganz in derselben Lage befanden sich nach der Wiedereroberung ihrer Stadt im zweiten punischen Kriege 211 (543) die Campaner, auf welche das Verhältniss der *devicti* noch um so mehr in Anwendung kommen musste, als sie trotz der ihnen von den Römern für den Fall der Uebergabe zugesicherten annehmbaren Bedingungen [1] ihre Vertheidigung fortsetzten und sich erst dann überlieferten, als die äusserste Hungersnoth sie bedrängte. Es ist nun selbstverständlich, dass Capua durch seinen Abfall und seine Wiedereroberung in einen von dem des frühern Municipiums ganz abweichenden Rechtszustand gelangen musste, der zwar der Theorie nach ursprünglich jenem gleich, aber in der Praxis von demselben himmelweit verschieden war. Somit bietet uns dasselbe Capua das Beispiel von zwei verschiedenen Classen römischer Unterthanen, indem es in Folge seiner Bestrafung von der einen in die andere übergieng.

Die von den Römern gegenüber Stadt und Bewohnern von Capua nach seiner Wiedereroberung im Einzelnen befolgte Politik ist nun ersichtlich theils aus den im Jahre 211/543 gefassten Beschlüssen, welche, wie aus unserer Untersuchung hervorgehen wird, in *einem einzigen Senatusconsult* und nicht in mehreren zu verschiedenen Malen publicirten Verfügungen enthalten sind, theils aus der Art und Weise der Ausführung dieser Beschlüsse, die durch Hinausschiebung, Verzögerung und andere später eintretende Verhältnisse vielfachen Modificationen unterworfen wurden.

Wir werden also die Lage Capuas und seiner Bewohner sowie die römische Politik am besten erkennen, wenn wir es uns zur Aufgabe machen:

Erstens den *Inhalt der römischen, in dem genannten Senatusconsult enthaltenen, Verfügungen kritisch festzustellen*, und

Zweitens die *Ausführung der getroffenen Verfügungen* einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Beginnen wir mit dem ersten Punkte. Nachdem der letzte Entsatzversuch Hannibals misslungen und auch sein Marsch auf Rom die Römer nicht zur Aufhebung der Belagerung Capua's hatte bestimmen können, wurde letzteres durch Hunger zur Uebergabe gezwungen. Diese fand statt, nachdem die Anstifter und Leiter der Empörung in Voraussicht des ihnen harrenden Schicksals sich selbst getödtet hatten. Eine Legion und zwei *alæ* rückten in Capua ein, und nachdem sie Wachen an allen Thoren aufgestellt, bemächtigten sie sich der punischen Besatzung und bewirkten die Auslieferung der Waffen. Dem campanischen Senat befahl man, sich in das römische Lager zu begeben und dort das Weitere abzuwarten. Nachdem die Senatoren im römischen Lager angekommen waren, wurden sie in Ketten gelegt. Diejenigen, welche am meisten zum Abfall von Rom gerathen hatten, brachte man in strengeren Gewahrsam, und zwar schickte man 25 von ihnen nach Cales und 28 nach Teanum Sidicinum, Städte welche Rom treu geblieben waren; dort wurden sie aber kurz darauf auf Befehl des Proconsuls Q. Fulvius Flaccus hingerichtet. Dasselbe geschah mit 17 Senatoren aus Atella und Calatia, Städten, die kurz nach dem Fall Capua's sich gleichfalls hatten übergeben müssen: So, sagt Livius, wurden im Ganzen 70 *principes senatus* hingerichtet.[2] Im Anschluss hieran

[1] Liv. XXV, 22.

[2] *Capuam a Calibus reditum Atellaque et Calatia in deditionem acceptae. Ibi quoque in eos qui capita rerum erant animadversum. Ita ad LXX principes senatus interfecti.* Nach dieser letzteren Stelle ist der Senat als ein aus den drei Städten Capua, Atella und Calatia gemischter anzusehen. Ebenso wird ein Atellaner als *Medix tuticus* genannt, Liv. XXVI, 19. Daneben erscheinen aber in Calatia und Atella wieder selbstständige Magistrate, Liv. XXVI, 34. Aus diesen Stellen folgt, dass die zwei genannten Orte mit Capua zu einer Art von gemeinsamem Staatswesen zusammengewachsen, andererseits aber wieder communal selbstständig waren. Es war also ein Verhältniss, welches am meisten mit dem der späteren römischen Municipien, welche römisches Vollbürgerrecht besassen, zu vergleichen ist. Hiermit stimmen auch die Münzen überein. Die Münzen von Atella und Calatia sind gerade wie die in Capua geprägt, ja bei denen von Atella ist, wie Lepsius angiebt, die Prägung des Jupiterkopfes ganz dieselbe wie bei den capuanischen Münzen, so dass die Annahme nicht unberechtigt ist, dass diese

berichtet dann Livius in aller Kürze (XXVI, 16) folgendes. « Ungefähr dreihundert vornehme Campaner wurden in das Gefängniss geworfen; andere wurden in latinischen Städten in Gewahrsam gebracht und kamen dort aus verschiedenen Ursachen ums Leben; die übrige[1] Menge der campanischen Bürger wurde verkauft. » Hierauf folgt die so berühmte Stelle über das Schicksal der Stadt. Nach dem eben erwähnten Beschluss des Consuls fand nämlich nach Livius noch im Senate über die Stadt und das Gebiet von Capua eine Berathung statt, in welcher die Einen für die Zerstörung, die Andern, und zwar aus Utilitätsrücksichten, für die Erhaltung stimmten. Die Meinung der letzteren drang durch, da die Bearbeitung des Bodens, den man wegen seiner Güte (er galt und gilt heute noch für den besten in Italien) nicht prag liegen lassen wollte, eine Wohnstätte für die Feldarbeiter erheischte.[2] Ferner beschloss man[3], um der Stadt eine zahlreiche Bevölkerung zu erhalten, die Insassen, die ja nicht campanische Bürger waren, und ebenso die Freigelassenen, aus denen zum grossen Theil die Classe der Kleinhändler und Handwerker bestand, in der Stadt zu behalten; aber der gesammte Grund und Boden und die Häuser selbst sollten römisches Staatseigenthum werden. Man beschloss ferner, Capua auch jeden Schein einer staatlichen Form zu nehmen und ihm sowohl Volksversammlungen als Senat wie eigene Beamte zu untersagen, damit die Stadt keine gemeinsamen Interessen kennen lerne und zu gemeinsamem Vorgehen unfähig wäre; zum Zwecke der Rechtsprechung sollte jährlich von Rom aus ein Präfekt geschickt werden. So wurden, sagt Livius am Schlusse, die Dinge Capuas geordnet durch einen Beschluss, der in jeder Beziehung Lob verdient: die Schuldigsten wurden streng und schnell bestraft; die Masse der campanischen Bürger wurde in verschiedene Gegenden zerstreut, ohne irgend welche Hoffnung auf Rückkehr: gegen die unschuldigen Häuser aber und Mauern wurde nicht gewüthet.[4]

Wir haben es hier offenbar, wenn wir uns an den Wortlaut der Erzählung halten, mit zwei verschiedenen Beschlüssen zu thun; zuerst mit den Anordnungen, welche allem Anschein nach unmittelbar vom Lager aus getroffen wurden, — und dies geht bis dahin, wo es heisst, die übrige Menge der Campaner sei verkauft worden, — und dann im unmittelbaren Anschluss hierau mit Beschlüssen des römischen Senats. Diese Anordnungen und Beschlüsse enthalten aber auch dem *Inhalt nach* zweierlei: die Anordnungen, die Fulvius vom Lager aus traf, beziehen sich nur auf die *Personen* — in welchem Umfange lassen wir vorläufig dahin gestellt, obgleich dem Wortlaut nach so ziemlich alle Campaner, welche gegen Rom die Waffen getragen, damit gemeint sein können; es heisst nämlich:

1) Die schuldigen *principes senatus* wurden sofort hingerichtet;

2) Dreihundert *nobiles* wurden nach Rom geschickt, wo sie später im Kerker umkamen;

atellanischen Münzen in Capua selbst geprägt worden seien. (LEPSIUS: *Inscript. Umbricae et Oscae, commentationes*, S. 112. Vgl. MOMMSEN, *Röm. Münzwesen*, S. 335, Anm. 123, wo wir die von ihm aufgeworfene Frage: « Deutet der Umstand, dass Atella, Calatia und Velecha (eine räthselhafte, nur auf Münzen vorkommende Stadt) verglichen mit Capua, nur die niederen Nominale in Kupfer münzte, auf eine rechtliche Abhängigkeit derselben von ihrem Vorort? » zusammengehalten mit den oben angeführten Thatsachen bejahen möchten. Vergl. auch über die berührten Münzen MOMMSEN, *Münzwesen*, S. 285.

[1] So Weissenborn. Man könnte aber auch übersetzen « eine andere Anzahl campanischer Bürger. » Der lateinische Text lautet: *CCC ferme nobiles Campani in carcerem conditi, alii per sociorum Latini nominis urbes in custodias dati variis casibus interierunt; multitudo alia civium Campanorum venumdata.* Die Erklärung der Stelle wird sich erst aus dem Zusammenhang mit den übrigen Berichten ergeben.

[2] Liv. XXVI, 16: *de urbe agroque reliqua consultatio fuit quibusdam delendam censentibus urbem prævalidam, propinquam, inimicam. Ceterum præsens utilitas vicit: nam propter agrum, quem omni fertilitate terræ satis constabat primum in Italia esse, urbs servata est, ut esset aliqua aratorum sedes.*

[3] Liv. a. a. O.: *urbi frequentandæ multitudo incolarum libertinorumque et institorum opificumque retenta; ager omnis et tecta publica populi Romani facta. Ceterum habitari tantum tanquam urbem Capuam frequentarique placuit: corpus nullum civitatis nec senatus nec plebis concilium nec magistratus esse: sine concilio publico, sine imperio multitudinem, nullius rei inter se sociam ad consensum inhabilem fore. Præfectum adjura reddenda ab Roma quotannis missuros.*

[4] Liv. a. a. O. *Ita ad Capuam res compositæ consilio ab omni parte laudabili: Severe et celeriter in maxime noxios animadversum; multitudo civium dissipata in nullam spem reditus; non sævitum incendiis ruinisque in tecta innoxia murosque....*

3) Andere wurden in die Gefängnisse der latinischen Städte gebracht und kamen dort gleichfalls um's Leben;

4) Der Rest wurde in die Sclaverei verkauft.

Die hieran unmittelbar sich anschliessende *Verfügung des Senats* spricht *nicht* von Personen, sondern von der *Stadt* als solcher, deren Strafe darin bestehen sollte, von nun an kein städtisches Gemeinwesen mehr zu bilden und statt von selbst gewählten Richtern von einem jährlich von Rom geschickten Präfekten Rechtsprechung zu gewärtigen.

Hierauf folgt eine *Schlussbemerkung* des Livius oder seines Gewährsmannes, die *zu beiden Beschlüssen* gehört und deren Wortlaut wir oben, S. 5, Anm. 4, angeführt haben.

Dass diese Schlussbemerkung auf beide vorangehende Anordnungen, und nicht blos auf *eine* derselben sich beziehen soll, geht daraus hervor, dass Livius in derselben nicht nur von der *Stadt*, sondern auch von den *Personen* spricht. Auffallend ist aber dann, dass ein Theil dieser Bemerkung mit dem Wortlaute eines Theiles der früheren Angabe nicht übereinstimmt. Nämlich die in dem Résumé des Livius enthaltenen Worte : « *Multitudo civium dissipata in nullam spem reditus* », stimmen nicht mit dem Wortlaut der Verfügung des Fulvius, wo nicht von einer *Zerstreuung*, sondern von einem *Verkauf* der *alia multitudo* die Rede ist : « *Multitudo alia civium Campanorum venumdata.* » Warum sagt nun Livius zuletzt nicht auch *venumdata*, sondern *dissipata*, das doch etwas ganz anderes ist? Wie wir sehen werden, passt das *dissipata* zu den späteren Verfügungen, nicht aber zu *venumdata*, worauf es sich hier doch nur beziehen kann, wenn das Résumé irgend welchen Sinn haben soll. Da aber *dissipata* und *venumdata* sich durchaus nicht decken, so haben wir die eigenthümliche Erscheinung, dass Livius in seiner Schlussbemerkung in das Résumé etwas hineinzieht, was er vorher gar nicht erwähnt hat.

Nach dieser Schlussbetrachtung des Livius zu urtheilen, scheinen die Verfügungen abgeschlossen, und in der That ist in denselben, wenn auch in der grössten Knappheit, alles dasjenige enthalten, was sich überhaupt beschliessen liess.

Auffallenderweise aber treffen wir noch spätere Verfügungen, welche noch einmal und zwar mit einer grossen Ausführlichkeit über die *Personenfrage* handeln, die wir mit der ersten Anordnung des Fulvius und durch die am Schlusse angefügte Bemerkung des Livius bereits abgethan glaubten. Hier könnte man gleich entgegenhalten, dass es verschiedene Verordnungen gewesen seien; allein dagegen spricht die Schlussbemerkung des Livius, welche die Sache dem Inhalte nach vollständig abschliesst. Es bleiben daher nur noch folgende Möglichkeiten : Entweder sind die Anordnungen des Fulvius vom Senate nicht bestätigt worden, und hat derselbe es für nöthig befunden, diese Massregeln abzuändern, — oder Livius greift absichtlich der Erzählung vor, um das was erst ein Jahr später vom Senate angeordnet wurde, schon hier bei den Hinrichtungen im Allgemeinen anzubringen [1]; — oder aber Livius benützt hier nach einander zwei verschiedene Quellen, von denen die eine, frühere, sowohl über die Personen- als Stadtverfassungsfrage aber nur kurz berichtete, die andere später benützte nur über die Personenfrage, aber hierüber auch mit grosser Ausführlichkeit sich ausliess.

Um hierüber Klarheit zu gewinnen, müssen wir die späteren, die Personenfrage betreffenden, Beschlüsse genau besehen und mit der ersten von uns bereits erörterten Stelle dem Inhalte nach vergleichen. Erst dann werden wir im Stande sein, den Inhalt der Beschlüsse historisch festzustellen.

Wie wir gesehen, lässt sich die erste Stelle über die Personenfrage nur kurz aus. Dass aber Fulvius jedenfalls den darin enthaltenen Beschluss über die Campaner, mag man das *venumdata* oder *dissipata* als das richtigere betrachten, *nicht* ausgeführt, zeigt schon Livius, Kapitel 27, wo wir ein Jahr später alles noch in demselben Zustande finden wie zuvor. Im folgenden Jahre nämlich baten die Campaner den Consul Lævinus, als er an Capua vorüberkam, um die Erlaubniss, eine Abordnung an den römischen Senat schicken zu dürfen, um dessen Mitleid anzu-

[1] S. Weissenborn zu Liv. XXVI. 16.

flehen.[1] Q. Fulvius Flaccus, der Proconsul des vorigen Jahres, und jetzt noch in Capua mit prorogirtem *imperium*[2], wurde vom Consul hierüber um seine Meinung befragt. Dieser sprach sich dahin aus, dass er zwar keine Privatfeindschaft mit den Campanern habe, dass aber ihre feindliche Gesinnung gegen Rom überhaupt ihn bis jetzt gezwungen, sie in der Stadt eingeschlossen zu halten[3], und dass dies, sowie andere gravirende Dinge, es nicht rathsam machten, die Campaner Rom betreten zu lassen.

Man ersieht hieraus deutlich, dass in Capua noch alles beim Alten war; denn wenn Q. Fulvius Flaccus die Campaner noch in der Stadt eingeschlossen hielt, so war der die Personen betreffende Beschluss noch nicht ausgeführt, da die Vollziehung desselben die Entfernung eben der Campaner, die um die Erlaubniss der Reise nach Rom baten, schon voraussetzte. Da aber in der früheren Stelle die Sache als ein fertiges Ereigniss und nicht als blosser Beschluss hingestellt wird, so kann das dort von den Personen Erzählte nur identisch sein mit den cpp. 33 und 34 erwähnten speciellen Verfügungen über die Personen, und es fällt schon hiermit die eine der oben von uns berührten Möglichkeiten, dass die Anordnungen des Fulvius vom Senate nicht bestätigt worden, und dass letzterer es für nöthig gefunden habe, die Sache abzuändern. Doch sehen wir weiter.

Der Consul Lævinus gab dem Gutachten des Fulvius entgegen den Campanern die Weisung, ihm nach Rom zu folgen, nachdem der letztere sie hatte schwören lassen, fünf Tage nach erhaltener Antwort nach Capua zurückzukehren. Den Campanern wurde also der Zutritt zum Senate gestattet. Hier wagten sie es nicht, ihre Schuld abzuläugnen oder sie zu bemänteln, aber sie glaubten, dass mit der Selbstentleibung und der Hinrichtung so vieler Senatoren der Strafe Genüge geleistet sei[4], nur wenige[5] von den Edelen seien noch übrig, welche nicht ihr Schuldbewusstsein zum Selbstmord getrieben oder die des Siegers Zorn verschont habe.[6] Diese verlangten für sich und die Ihrigen die Freiheit und einen Theil ihrer Habe, da sie römische Bürger und meistens durch Verschwägerung in Folge eines alten Connubiums mit den Römern verbunden seien. Livius erzählt dann weiter, dass auf den Antrag des M. Atilius Regulus das Volk befragt worden sei, und zwar weil die Campaner *cives romani* seien.[7] Nun geht die Petition nur von einzelnen campanischen *nobiles* aus und soll sich auch nur auf diese selbst beziehen[8]; nur für sich machen sie auch die Civität geltend, womit also das einst den Rittern speziell zur Belohnung verliehene Bürgerrecht, und nicht die sämmtlichen Campanern aufoktroyirte Unterthanenschaft gemeint sein kann.[9] Der Antrag des M. Atilius Regulus hat aber nicht diese Civität der Ritter, sondern die allgemeine Civität der Campaner im Auge; denn die in seiner Motion vorangestellte Exception der beiden

[1] Liv. XXVI, 27. *Consuli Lævino Capuam prætereunti circumfusa multitudo Campanorum est obsecrantium eum lacrimis,ut sibi Romam ad senatum ire liceret oratum si qua misericordia tandem flecti possent, ne se ad ultimum perditum irent nomenque Campanorum a Q. Flacco deleri sinerent.*

[2] Consuln dieses Jahres waren : M. Valerius Lævinus und M. Marcellus. Q. Fulvius Flaccus hatte mit Appius Claudius im vorigen Jahre als Proconsul den Oberbefehl vor Capua erhalten (XXVI, 1); jetzt wurde ihm Capua als besondere Provinz zugewiesen (XXVI, 28): *et Q. Fulvio Capua provincia decreta prorogatumque in annum imperium.*

[3] Liv. a a. O. *Ideo se mœnibus inclusos tenere eos, quia si qui evasissent aliqua, velut feras bestias per agros vagari et laniare et trucidare quodcumque obvium detur.*

[4] Liv. XXVI, 33: *sed satis pensum pœnarum tot veneno absumptis, tot securi percussis senatoribus credebant.*

[5] Liv. a a. O. *paucos nobilium superesse quos nec sua conscientia ut quicquam de se gravius consulerent impulerit nec victoris ira capitis damnaverit: eos libertatem sibi suisque et bonorum aliquam partem orare, cives Romanos adfinitatibus plerosque et propinquis jamjam cognationibus ex conubio vetusto junctos.*

[6] Dies ist rhetorische Uebertreibung; denn mit Ausnahme der Wenigen, die sich selbst entleibt, und der siebenzig Hingerichteten waren noch alle am Leben.

[7] Liv. XXVI, 33 : *Per senatum agi de Campanis, qui cives Romani sunt, non video posse.*

[8] Sie sagen selbst *paucos nobilium superesse: eos libertatem sibi suisque orare, cives Romanos etc.*

[9] Vgl. Liv. VIII, 11 mit Liv. VIII, 14. und dazu meinen Aufsatz : « Die staatsrechtlichen Beziehungen Roms zu Capua » in Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, 1874, pag. 723.

um Rom verdienten Frauen, Vestia Oppia und Faucula Cluvia, zeigt deutlich, dass der Antrag sich nicht speziell auf die von den Petenten gestellte Bitte, sondern auf sämmtliche Campaner Bezug haben soll. Desshalb ist es auch richtig, was Weissenborn zu der Stelle bemerkt, dass : *Campanis qui cives sunt*, nicht gleich *iis Camp, qui cives sunt*, sondern von allen Campanern zu verstehen sei. Für diese ist aber der Ausdruck *cives* entschieden zu hoch gegriffen, und es tritt hier die doppelte Tendenz klar zu Tage, einmal durch die Betonung der Civität die Verantwortung für eine so schwere Bestrafung, wie man sie im Sinne hatte, auf die Schultern des Plebs abzuladen, und zweitens die Campaner nur um so strafwürdiger erscheinen zu lassen.

Dem Antrag des M. Atilius Regulus wurde willfahrt, und der Volkstribun L. Atilius stellte auf Ermächtigung des Senats folgenden Antrag an die Plebs :

Omnes Campani, Atellani, Calatini, Sabatini [1], *qui se dediderunt in arbitrium dicionemque* [2] *populi romani Fulvio proconsuli quosque una secum dedidere quæque una secum dedidere agrum urbemque, divina humanaque utensiliaque sive quid aliud dediderunt, de iis rebus quid fieri velitis, vos rogo, Quirites.*

Und der Volksbeschluss lautete :

Quod senatus juratus, maxima pars, censeat, qui adsint, id volumus jubemusque.

Diesem allgemeinen Antrage des Atilius und Volksbeschluss folgte ein Beschluss des Senates von gleichem Umfang, der mit den Worten beginnt :

Campanos omnes, etc.

Nun stehen dazwischen die Dekrete des Senates über einzelne Familien, die unmöglich Folge dieses Antrages sein können. Letzteres hindert jedoch nicht, dass der Senat die Dekrete über die einzelnen Familien, wie auch die Beschlüsse über das Schicksal der Campaner insgesammt zur selben Zeit berieth, und dann, wie dies so oft geschah, zu einem einheitlichen Senatusconsulte zusammenfasste. Aber wenn wir auch hier an dieser Stelle die verschiedenartigen Decrete des Senates nicht als ein einheitliches Senatusconsult, sondern als getrennte Verfügungen auffassen wollten, so wird dennoch durch die Allgemeinheit sowie durch den Umfang der verschiedenen jetzt gefassten Beschlüsse *jede frühere Verfügung über die Masse der Campaner* ausgeschlossen. Es folgt daraus, dass die an der früheren Stelle (Liv. XXVI, 16) erwähnten und die hier zuletzt genannten Verfügungen *nicht doppelte Beschlüsse sein können*; noch weniger kann aber von einer Aufhebung der früheren Beschlüsse die Rede sein, da das was an jener Stelle (XXVI, 16) angeführt ist, als geschehen und ausgeführt, nicht als Beschluss gemeldet wird. Wir können also jetzt schon sagen, dass nur noch die zwei letzten von uns oben angedeuteten Möglichkeiten übrig bleiben : dass nämlich entweder Livius (cp. 16) absichtlich der Erzählung vorgreift, um hinter den unmittelbar auf die Uebergabe Capua's folgenden Bestrafungen durch Hinrichtung gleich seine Bemerkungen über das Schicksal der übrigen Campaner und der Stadt selbst anzubringen, oder dass hier zwei verschiedene Quellen vorliegen, die Livius, bzw. sein Gewährsmann an beiden Stellen benützte. Im ersteren Falle hätte Livius *bei Benützung einer Quelle* absichtlich vorgegriffen, und es wäre das, was er zuerst erzählt, lediglich als dessen eigene Diktion oder als die des unmittelbar von ihm benützten Schriftstellers zu betrachten; im anderen Falle benützte er *an beiden Stellen zwei verschiedene Quellen*, so dass die Darstellung cp. 16 aus einer anderen Quelle geflossen ist als die von cpp. 33 u. 34. Das erstere ist aber deswegen nicht wahrscheinlich, weil in cp. 16 nur die Schlussbemerkung über die Gerechtigkeit des Verfahrens der Römer als eigene Diktion des Livius, bzw. des ersten darstellenden Schriftstellers, angesehen werden kann, das andere aber derart sich darstellt, dass es weder mit der erwähnten Schlussbemer-

[1] Wer diese waren, ist schwer zu sagen. Voigt (Ueber das *jus aequum etc.* II Anm. 420) hält für wahrscheinlich, dass sie die Bewohner eines *pagus Sabatinus* waren, der nach dem Samnitischen Gränzflusse Sabatus genannt war, und dass sie in einem Abhängigkeitsverhältniss zu Calatia standen. Vgl. auch Weissenborn zu XXVI, 33, 12.

[2] Wenn Voigt a o. II S. 497 glaubt hier *arbitrium* und *dicionem* so scheiden zu müssen, dass mit *arbitrium* die *devicti*, mit *dicionem* die anderen Städte ausser Capua, welche nur in *dicione* waren (Atella und Calatia) verstanden seien, so ist dem entgegen zu halten, was Weissenborn z. d. St. sagt, nach welchem die Zusammenstellung nur bezweckt, den Begriff zu schärfen wie in *jus dicionemque* u. d. gl.

kung, noch aber mit den noch weiter anzuführenden Beschlüssen des Senats übereinstimmt. Hätte dort Livius aus diesen letzteren abkürzend und bloss raisonirend vorgegriffen, so konnte er nicht sagen : « *Alia multitudo* VENUMDATA » ; dann musste er wie in der eigenen Schlussbemerkung sagen : « DISSIPATA. » Daraus scheint hervorzugehen, dass er jene Stelle, die mit *venumdata* schliesst, ohne Weiteres abgeschrieben ohne zu bedenken, dass seine eigenen späteren Angaben damit nicht übereinstimmten. Wir haben also die früheren Beschlüsse für identisch mit den späteren zu halten, weshalb auch anzunehmen ist, dass dieselben sämmtlich in einem uns allerdings nur in Bruchstücken vorliegenden Senatusconsult enthalten waren.

Sehen wir uns nun das Senatusconsultum näher an.

Das Senatusconsult (cp. 34) beginnt mit der Bestimmung, dass die beiden Frauen Oppia und Cluvia, welche M. Atilius Regulus als die einzigen um Rom verdienten Personen in Capua bezeichnet hatte, von der allgemeinen Strafe ausgeschlossen, und dass ihnen Habe und Freiheit zurückgegeben werden sollte.[1] Man sieht aus dieser vorangestellten Exception, dass die nun folgenden Beschlüsse sich auf alle Campaner insgesammt beziehen sollen. Livius fährt dann fort : « In Betreff der Campaner wurden für die einzelnen Familien Beschlüsse gefasst, welche alle aufzuzählen nicht der Mühe werth ist.[2] » Es ist aber entschieden Schade, dass Livius die Dekrete nicht vollständig angibt ; denn wo er sie angibt, lässt die Genauigkeit und Bestimmtheit der Sprache die Quelle als eine ganz vorzügliche erkennen, so dass wir darin den Text des Senatusconsultes wieder finden.[3] Da er dasselbe aber nur fragmentarisch anführt, so entsteht dadurch, trotz der Vorzüglichkeit der Quelle, eine gewisse Dunkelheit des Zusammenhangs, die das Verständniss der einzelnen Punkte sehr erschwert.

Die Bestimmungen des Senatusconsults (cp. 34) enthalten im Wesentlichen *zweierlei :*

a) Verfügungen *über einzelne Familien*, die besonders hervorgehoben werden, weil sie theils durch vornehme Geburt (Patrizier), theils durch Reichthum (wohl zum Theil reiche Plebejerfamilien) ausgezeichnet sind. Die Abgeordneten dieser sind es wohl auch, die das Senatusconsultum veranlasst haben. Hieran schliessen sich einige sachliche Bestimmungen, wie wir unten sehen werden.

b) Gesammtverfügungen über alle Campaner.

Dazu kommen am Schluss noch zwei besondere Bestimmungen : eine über diejenigen, welche die Würde eines Senators oder irgend eines Magistrates bekleidet haben, und eine andere über die eroberten Bildsäulen und Statuen, welche besagte dass die Beurtheilung derselben hinsichtlich ihres profanen oder sacralen Charakters dem Collegium der Pontifices überlassen werden sollte.

Die Verfügungen über die einzelnen Familien und die sich daran knüpfenden sachlichen Bestimmungen, beginnen mit den Worten : « *Aliorum* », und lauten (Liv. XXVI, 34) folgendermassen :

1) ALIORUM *bona publicanda, ipsos liberosque eorum et conjuges vendendas extra filias quæ enupsissent priusquam in populi Romani potestatem venirent.*

2) ALIOS *in vincula condendos ac de iis posterius consulendum.*

3) ALIORUM *Campanorum summam etiam census distinxerunt, publicanda necne bona essent.*

4) PECUA *captiva praeter equos, et mancipia praeter puberes virilis sexus, et omnia quae solo n n continerentur, restituenda censuerunt dom nis.*

Wie wir schon durch die einzelnen Absätze angedeutet, haben wir hier vier Dekrete vor uns.

Das *erste* bestimmt, dass die *bona* Einzelner als Staatsgut eingezogen und sie

[1] Zurückgegeben, weil durch die *deditio* der Theorie nach alles Eigenthum des römischen Volkes geworden war.

[2] *Campanis in familias singulas decreta facta quæ non operae pretium est omnia enumerare.*

[3] Die Ausführlichkeit der Bestimmungen über einzelne Familien und die manchfachen dabei beobachteten Unterschiede zeigen, dass über das Schicksal der Städte wohl nicht so in Bausch und Bogen geurtheilt wurde, wie dies Livius sonst in prägnanter Kürze uns vorführt und wie er cp. 16, wo er einer anderen Quelle folgt, auch in Betreff der in Rede stehenden Dinge es uns darstellt.

selbst mit Kindern und Gattinnen in die Sclaverei verkauft werden sollten; ausgenommen waren natürlich diejenigen Töchter, welche vor dem Abfall sich auswärts verheirathet hatten. Hier ist also auf einzelne Familien beschränkt, was Livius (XXVI, 16) scheinbar von der Masse der Campaner berichtete. Wie der Annalist, dem Livius die Angabe an letzterer Stelle entnahm, das *alia multitudo venumdata* auffasste, wissen wir nicht. Livius hat die Worte in einem Zusammenhang, dass man denken muss, er dehne sie im Momente, wo er sie niederschrieb, auf alle Campaner aus, ohne das im Auge zu haben, was er später aus einer andern Quelle mittheilen sollte. Nach der späteren Mittheilung, die offenbar das Genauere enthält, kann man das *venumdata*, das dort auf alle Campaner ausgedehnt scheint, nur von einzelnen wenigen Familien gelten lassen.

Die *zweite Verfügung* setzte fest, dass Einige in den Kerker geworfen und dass bestimmte definitive Beschlüsse über sie erst später gefasst werden sollten. Dies waren wahrscheinlich solche, die man aufsparen wollte, um später mit ihnen milder zu verfahren. Vielleicht waren dies gerade die mit Rom am meisten verschwägerten und verwandten Adelsfamilien, um derentwillen man die Unterscheidung gemacht hat.

Die *dritte Verfügung* bestimmte, dass bei andern Familien die Summe des Vermögens in Betracht gezogen, und dass darnach bestimmt werden sollte, ob die Güter eingezogen werden sollten oder nicht.[1] Die Bestimmung, mag man die Worte construiren wie man will, kann nur besagen : Diejenigen welche mehr Vermögen besassen, wurden anders behandelt, als diejenigen welche weniger oder keines besassen. Wer also ein sehr bedeutendes Vermögen hatte, sollte seine *bona* verlieren, der Aermere dagegen durfte sie behalten.

Es hat aber keinen Sinn, dass bei Reicheren *alle* Güter und bei den Aermeren *gar keine* sollten eingezogen worden sein. Offenbar bezieht sich die Stelle zunächst auf diejenigen Familien, welche von den zuerst erwähnten Beschlüssen nicht getroffen wurden, und dies waren die übrigen Patrizier- und reiche Plebejerfamilien, deren Vermögen auch zum Theil in Ackerland und in Häusern, zum grossen Theil aber wohl in *bonis* bestanden haben mochte, und der Sinn ist dann wohl der : Während man bei denjenigen Patricierfamilien, die ein besonderes *crimen* auf sich geladen, Unterschiede nach Familien machte, nahm man bei allen Uebrigen, mochten es Patrizier oder Plebejer sein, den *census* zum Massstabe : waren dieselben *sehr reich, so wurde ein Theil ihrer Güter eingezogen*; *bei den Aermeren war dies nicht der Fall.*[2] Berührt wurden also von dieser dritten Bestimmung die übrigen Patricier und reichen Plebejer; die ärmeren waren davon ausgeschlossen : sie behielten also ihre *bona*, oder um streng juristisch zu reden, da durch die *deditio* Alles in die Hände der Römer übergegangen war, sie erhielten ihr *bona* zurück.

Die *vierte Verfügung* lautet : Alles Vieh, ausser den Pferden, und alle Sclaven, ausser denen männlichen Geschlechts, sowie überhaupt Alles, was nicht mit im Boden enthalten wäre, sollte den Herren zurückgegeben werden. — Diese Worte entbehren sowohl des Zusammenhangs mit dem Vorhergehenden, als auch sind sie an sich schwer zu verstehen. Denn wenn den Herren all das Genannte zurückgegeben wurde, so erhielten sie eben *alle ihre bona* zurück, und wenn dies der Fall war, wozu denn überhaupt vorher die Scheidung nach *census* und die Bestimmung, dass die *bona* der Einen eingezogen werden, die der Anderen aber ihren ursprünglichen Eigenthümern verbleiben sollten? Hier bleibt nur die Alternative übrig : entweder sind vorher unter *bona* (*publicanda necne bona essent*) nicht blos die Mobilien zu verstehen, sondern überhaupt alles Eigenthum, den *ager* mit inbegriffen, oder die

[1] Die Construction des Satzes ist controvers. Wir ergänzen mit Weissenborn *senatores R.* als Subjekt, also : « Die Senatoren unterschieden die Summe des Vermögens », gleich wie dasselbe Subjekt auch bei dem folgenden *censuerent* zu ergänzen ist. Andere sehen *census* als Subjekt im Plural an und nehmen dann *summam* in der Bedeutung *Masse* : « Die Censusangaben unterschieden die übrige Masse der Campaner »; andere, wie Kiene, nehmen *census* zwar als Subjekt, *summam* aber nicht in der Bedeutung *Masse*, sondern *Vermogen* : Auch die Censusangaben schieden das Vermögen der übrigen Campaner.

[2] Der Wortlaut : *publicanda necne bona essent*, spricht nicht dagegen : denn es ist zu übersetzen : Ob bei den übrigen Campanern *Güter* einzuziehen waren oder nicht, kam auf den höheren oder niederen *census* an : also *Güter*, nicht *die* Güter.

in der vierten Verfügung enthaltene Allgemeinheit ist in einem anderen als in dem gewöhnlichen numerischen Sinne zu verstehen. Allein unter *bona* können in der dritten Verfügung eben nur diejenigen Dinge verstanden werden, welche in der letzteren genannt sind; denn alle früheren wie folgenden Stellen lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass der *ager privatus* OHNE AUSNAHME römisches Staatsgut geworden ist.[1] Dieser konnte also bei einer eventuellen Restitution von vorn herein nicht in Betracht kommen Es bleibt also nur die andere Seite der Alternative übrig, dass die durch die Worte der vierten Verfügung selbst ausgesprochene Allgemeinheit nicht in numerischem sondern in generischem Sinne zu verstehen sei. Wenn es unmittelbar vorher heisst: bei *Einigen* seien die Mobilien eingezogen worden, und dann unmittelbar darauf gesagt wird: *alle Mobilien* seien den Herren zurückgegeben worden, so ist dies, *numerisch* genommen, ein Widerspruch. Wir können also die Worte nur *generisch* auslegen. Nämlich nach unserer Interpretation der dritten Verfügung hat Keiner seine *bona* ganz verloren: die Aermeren erhielten wohl alles oder das Meiste, die Reicheren einen Theil der Mobilien zurück. Dabei wurde aber kein Unterschied in der Art der Mobilien gemacht, mit der Ausnahme, dass Keiner Pferde oder männliche Sclaven erhalten sollte. Der Unterschied war also nur ein quantitativer, nicht qualitativer, indem bei der Zurückgabe das Prinzip festgehalten werden sollte, dass *alle* Mobilien *der Gattung nach* (nicht der Summe nach), mit Ausnahme von Pferden und männlichen Sclaven, zurückgegeben würden. Diese Angabe steht aber äusserlich so ohne Zusammenhang mit dem unmittelbar Vorhergehenden da, dass man annehmen muss, Livius habe dazwischen etwas ausgelassen. Nach seiner eigenen Erklärung gibt uns derselbe das Senatusconsult nicht ausführlich, sondern referirt daraus nur die nach seiner Ansicht wichtigsten Dinge, allerdings mit Beibehaltung des Wortlautes, so dass die Entstehung einer Lücke im Zusammenhang sehr leicht erklärlich ist. Wenn wir uns nun fragen, was wohl vorher im Senatusconsult gestanden haben kann, so ist dies schwer mit Sicherheit zu beantworten. Im Senatusconsult war vorher offenbar zuerst festgestellt worden, von welchen Personen überhaupt *bona* eingezogen werden sollten und von welchen nicht. (Verfügung 3, Feststellung nach dem *census*.) An unserer Stelle (Verfügung 4) kommt nun eine rein sachliche Bestimmung über den Inhalt und die Gattung dessen, was überhaupt zurückgegeben werden sollte oder was die Leute behalten durften, und hierbei wurde als Norm festgesetzt, dass sie die Mobilien, mit Ausnahme von Pferden und männlichen Sclaven, behalten durften; es ist also anzunehmen, dass dieser rein sachlichen Verfügung andere ebenfalls sachliche allgemeinerer Natur, insbesondere eine allgemeine Bestimmung darüber vorangegangen war, was ihnen nicht zurückgegeben wurde und was also Eigenthum des römischen Volkes bleiben sollte. Es ist demnach wahrscheinlich, dass hier Beschlüsse vorausgiengen, welche besagten, dass aller *ager privatus* sowie die Häuser römisches Staatseigenthum verbleiben sollten. Diese Annahme liegt um so näher, als davon in dieser Stelle bei Livius keine Rede mehr ist, während er es cp. 16 aus einer anderen Quelle referirend gesagt hatte und später mehrmals darauf zurückkommt. Mit einem derartigen Passus muss also diese vierte Verfügung zusammengestanden haben, während mit der unmittelbar voranstehenden dritten Verfügung ein Zusammenhang nicht besteht.

Der *zweite* Theil der Senatsbeschlüsse, Gesammtverfügungen über alle Campaner enthaltend, beginnt mit den Worten: *Campanos omnes*, und bestimmt im wesentlichen das Schicksal aller Campaner mit Ausnahme derer, über welche in den vorhergehenden Einzelbestimmungen schon so verfügt worden war, dass sie davon nicht mehr getroffen werden konnten, wie z. B. derjenigen, welche in die Sclaverei verkauft wurden, wogegen alle diejenigen, denen wegen ihres Reichsthums *bona* entzogen worden waren, von den folgenden Beschlüssen mitberührt werden.

Diese Beschlüsse sind folgende:

1. Alle Campaner, Atellaner, Calatiner und Sabatiner sollen ihre persönliche Freiheit behalten, aber nicht das römische oder latinische Bürgerrecht sich erwerben dürfen;

[1] Liv. XXVIII, 46. XXXIV, 45. s. auch XXVI, 16. Vgl. auch das weiter unten über den *ager Campanus* Gesagte.

2. Diejenigen, welche während der Belagerung in Capua sich aufgehalten (und das war wohl die Hauptmasse der Campaner), müssen bis zu einem bestimmten Termin Capua und dessen Gebiet verlassen und jenseits der Tiber sich niederlassen, und zwar mit der Beschränkung, dass ihnen nur in einem bestimmten Gebiet die Erwerbung von Land, und dies nur bis zur Höhe von fünfzig Morgen, gestattet wäre;

3. Diejenigen, welche während des Krieges sich weder zu Capua noch in irgend einer anderen von den Römern abgefallenen Stadt aufgehalten, sollten diesseits des Liris, gegen Rom zu, also auf latinischem Gebiete, sich ansiedeln;

4. Diejenigen, welche vor der Ankunft Hannibals in Capua zu den Römern übergegangen seien, sollten diesseits des Volturnus (von Rom aus betrachtet) wohnen; jedoch sollte keiner ein Besitzthum haben, das nicht mindestens 15,000 Schritte vom Meere entfernt sei.

Auch diese Beschlüsse bieten, so nackt hingestellt, Schwierigkeiten. Zunächst der erste, dass *alle Campaner frei sein sollten*[1]; diese Bestimmung passt so ohne Einschränkung, wie sie hier steht, nicht zu dem Vorhergehenden, wonach es heisst, ein Theil der Campaner sei in die Sclaverei verkauft worden[2] Zu erklären ist dies nur so, dass, nachdem vorher über einzelne Familien und im Anschlusse hieran über die Eigenthums- und Besitzverhältnisse derjenigen, welche nicht in die Sclaverei verkauft wurden, Beschlüsse gefasst worden waren, die, da die Aermeren ihr *bona* behielten, nur die Reicheren berührten, jetzt die Personenfrage wieder aufgegriffen und über die Masse der Campaner beschlossen wird; denn offenbar waren es solcher, welche in die Sclaverei verkauft wurden, nur wenige im Verhältniss zu der grossen Zahl derjenigen, welche ihre Freiheit behielten. Die Beschlüsse über die ersteren waren schon im Senatusconsult erledigt; jetzt kommt ein neuer Beschluss, welcher jenes Ausnahmsfalles, weil er schon abgethan ist, nicht weiter gedenkt, und so ausnahmslos von *allen* Campanern spricht, über welche noch zu verfügen war. Auch hier fehlt wieder, wie man sieht, in unserem Texte die Vermittlung, und man erkennt auch hier wieder deutlich, wie Livius oder sein Gewährsmann excerpirt haben muss: er griff einige Hauptstellen, die er im wesentlichen wörtlich anführt, aus dem Senatusconsult heraus, stellte diese einfach zusammen und überliess die innere Verbindung dem Leser. Uebrigens steht das *omnis* auch in Beziehung zum folgenden: « *Die Campaner insgesammt*, nicht bloss diejenigen, welche sich Rom übergeben haben, sondern auch diejenigen, welche früher schon zu den Römern übergegangen oder welche während der Belagerung sich nicht zu Capua aufgehalten. » Daraus folgt aber, dass zweitens das *omnis* auch im Gegensatz zu den folgenden Modificationen steht: « Alle Campaner, ohne Ausnahme, sollten frei sein; im einzelnen aber sollten dabei folgende Detailbestimmungen stattfinden. »[3] Diese Detailbestimmungen sind aber enthalten in den drei folgenden oben angeführten Beschlüssen, die die Modificationen angeben, unter denen den Campanern die Freiheit gelassen wurde. Die erste Classe bilden diejenigen, welche während der Belagerung in Capua oder dessen Gebiet sich aufgehalten: Diesen wurde ein Termin gesteckt, bis zu welchem sie Capua oder dessen Gebiet zu verlassen hätten. Als neuer Wohnsitz wurde ihnen ein Landstrich jenseits der Tiber, in Etrurien, angewiesen, jedoch mit der Nebenbestimmung, dass weder sie noch ihre Nachkommen in einem anderen Gebiete als in dem der Vejenter, Sutriner oder Nepesiner sich ansiedeln und daselbst mehr als fünfzig Jugera Land erwerben dürften.[4] Sie durften

[1] Der lat. Text lautet: *Campanos omnis, Atellanos, Calatinos, Sabatinos extra quam qui eorum aut ipsi aut parentes eorum apud hostis essent liberos esse jusserunt ita, ut nemo eorum civis Romanus aut Latini nominis esset.*

[2] Den Widerspruch mit p. 16 haben wir schon erklärt, indem die dortige Stelle auf die Masse der Campaner ausdehnt, was später nur von einem kleinen Bruchtheil angeführt wird, wo es heisst: *aliorum bona publicanda ipsos liberosque eorum et conjuges vendendas.*

[3] Die Nebenbestimmung *ita ut nemo eorum civis Romanus aut Latini nominis esset* bezieht sich nicht auf einen früheren Zustand, sondern wie man aus *Latini nominis* sieht, auf die später eintretende Möglichkeit, entweder im römischen Gebiet oder in einer verbündeten latinischen Stadt das Bürgerrecht zu erwerben. Die letztere Möglichkeit bot sich dadurch dar, dass einem Theil der Campaner das Gebiet von Sutrium und Nepete, welches latinische Colonieen waren, zur Ansiedelung angewiesen wurde.

[4] Liv. a a. O. *Neve quis eorum, qui Capuae fuisset, dum portae clausae essent, in urbe agroque Campano intra certam diem maneret: locus, ubi habitarent, trans Tiberim qui non*

also nicht mehr erwerben als was ein römischer Bürger bis zur vierten Classe besass, und es war dadurch der Möglichkeit vorgebeugt, dass alles Ackerland dieser Gegend in die Hände dieser Campaner käme, was bei ihrem sonstigen Reichthum im anderen Falle leicht hätte geschehen können. Da sie nun weder römische Bürger noch Latiner werden durften, wie oben erwähnt ist, so fragt es sich, in welchen Rechtszustand sie durch diese Verpflanzung eigentlich geriethen. Offenbar wurden sie reine römische Unterthanen; dies hat seinen prägnantesten Ausdruck darin, dass sie auf einem Territorium angesiedelt wurden, wo sich römisches Staatsland befand, wo daher das ursprünglich dort bestehende Staatswesen seine Selbstständigkeit verloren hatte, also in einem Unterthanenlande. In diesem ursprünglich etruskischen Gebiete hatten die Römer zwei starke Festungen angelegt, *Sutrium* und *Nepete*,[1] sogenannte latinische Colonien, in deren Bereich die neuen Ansiedler in guter Bewachung standen. In diesen Gegenden befand sich viel Gemeinland und sonstiges Feld, das noch nicht die Rechte des römischen *ager privatus* hatte,[2] dessen Besitz also auch nicht zur Einschreibung in eine Tribus berechtigte, mithin nicht an sich zur Erwerbung des römischen Bürgerrechts führen konnte. Dies erlangten sie erst nachdem sie auch das *conubium* erhalten hatten. Nämlich im Jahre 189/565 hatten diese Campaner die Anfrage an den Senat gestellt, wo sie censirt werden sollten und die Antwort erhalten, dass sie zu Rom censirt würden.[3] Im folgenden Jahre, 188/566, verlangen dieselben Campaner das *conubium* mit rückwirkender Kraft und erhalten es.[4] Hieraus ist ersichtlich, dass eine Vererbung des in ihrem Besitze befindlichen Grund und Bodens nach römischen Rechte vorher nicht möglich war, und dass ihnen somit zuvor auch nur ein beschränktes *commercium* zugestanden haben kann. Durch die Verleihung des *conubium's* mit der ihm hier noch besonders zugestandenen rückwirkenden Kraft, die an sich mit der Schenkung dieses Rechtes nicht verbunden ist, war aber ihr Erbrecht vollständig anerkannt, und daraus resultirte dann auch weiter das volle *commercium agrorum*, das immer nebe dem *conubium* einhergeht.[5] Diese Rechte mussten dann bald zum vollen Bürgerrecht führen. Aus eben diesen späteren Bestimmungen geht aber andererseits auch schlagend hervor, dass ihr früheres *commercium* ein und zwar nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ beschränktes gewesen sein muss. Es konnte sich auf kein Ackerland erstrecken, das *jure hereditario* war.[6] Das war theoretisch die Lage aller derjenigen, welche römische Unterthanen geworden waren, also auch derer, von welchen Livius berichtet, sie hätten die *civitas sine suffragio* erhalten. Diese letzteren waren sonach gerade so gut *peregrini dediticii* wie die Campaner: aber da sie meist ihr eigenes Gemeinwesen beibehielten, um das sich Rom, wenn sie gehorchten, nicht bekümmerte, so war in der Praxis ein grosser Unterschied zwischen den *cives sine suffragio* oder *municipes* und diesen Apoliden. Doch wurden auch die letzteren nicht nach der ganzen Schärfe

contingeret Tiberim daretur... und etwas weiter unten: *qui eorum trans Tiberim emoti essent ne ipsi posterive eorum uspiam pararent haberentve agros nisi in Vejente Sutrino Nepesinoque agro dumne cui major quam quinquaginta jugerum agri modus esset. dumne* ist hier wie oben § 6 *ita* und XXI, 19, 5 *tantum ne* beschränkend « und zwar dies mit der Einschränkung, dass er nicht mehr als... erwerbe. »

[1] S. Liv. XXVII, 9 und XXIX, 15.

[2] Es war noch nicht *jure privato, jure hereditario* oder *jure mancipi, jure nexi*. S. *Cicero* in der Rede *de haruspicum responso*, cp. VII, § 14.

[3] Liv. XXXVIII, 28. *Campani ubi censerentur, senatum consuluerunt: decretum uti Romae censerentur*, wozu Weissenborn die richtige Auslegung gibt: « Da sie weder römische noch latinische Bürger, sondern *peregrini dediticii* sind, so können sie nicht in den Städten und Municipien, in deren Gebiet sie sich eingekauft haben, geschätzt werden und werden so nach Rom gewiesen. »

[4] Liv. XXXVIII, 36. *Campani — petierunt, ut sibi cives Romanas ducere uxores liceret et siqui prius duxissent, ut habere eas et nati ante eam diem ut justi sibi liberi heredesque essent.*

[5] S. Voigt a. o. II S. 406.

[6] Nach Voigt a. o. II 508 hatten die *dediticii* das *jus nexi mancipiique* und damit das Recht Grundeigenthum am *ager Romanus* zu erwerben. Dagegen ist zu erinnern, dass, da den hier genannten Campanern nicht nur das *conubium* und die *testamenti factio*, sondern auch die Intestaterbfolge fehlte (Liv. XXXVIII, 36) ihnen auch die Erwerbung des *ager*, welcher *jure hereditario* war, bis dahin gefehlt haben muss, wo ihnen das Erbrecht mit dem *conubium* verliehen ward. Mit Recht spricht daher Niebuhr III Note 939 den *dediticii* Grundeigenthumsfähigkeit ab. Vgl. über diese Campaner auch Voigt II, S. 500 und über die Peregrinen II S. 111 Anm. 94.

des römischen Rechtes behandelt, da ihnen sonst die hier genannten Concessionen nicht würden gemacht worden sein. Mit dieser hier besprochenen *relegatio* der Campaner ist zu vergleichen die Verweisung der Privernaten (Liv. VIII, 20) und der Veliterner (Liv. VIII, 14), die gleichfalls *trans Tiberim* erfolgte.

Die *zweite Classe* wurde milder behandelt: sie durften sich in Latium ansiedeln. Es waren solche, welche während der Belagerung sich weder zu Capua noch in einer anderen campanischen Stadt aufgehalten, aber, wie man aus der dritten Bestimmung sieht, nach dem Abfall nicht sofort zu den Römern übergegangen sind.[1] Römische oder latinische Bürger durften aber auch sie nicht werden, und somit galt von ihnen im wesentlichen, was von der ersten Classe gesagt ist. Dasselbe war auch bei der *dritten Categorie* der Fall, die aus solchen bestand, welche vor Hannibals Ankunft in Capua zu den Römern übergegangen waren. Auch diese mussten das eigentliche campanische Gebiet räumen und sich über dem Volturnus ansiedeln.[2] Sie hatten eigentlich gar nichts verbrochen: denn ihre Betheiligung am Abfall kann aus ihrer Anwesenheit in Capua deswegen nicht gefolgert werden, weil sie durch ihren Uebertritt zu den Römern noch vor der Ankunft Hannibals offenkundig ihre Missbilligung des Aufstandes aussprachen; aber gerade deshalb, weil sie keine besondere Schuld auf sich geladen, war ihr fernerer Verbleib in Capua mit den betreffs der Stadt selbst getroffenen Anordnungen unverträglich. So muss, da nach dem Uebergang des gesammten staatlichen wie privaten Grundeigenthums in römisches Gemeingut und der vollständigen Auflösuug des campanischen Gemeinwesens die Möglichkeit, in Capua zu Grundeigenthum und Ehrenämtern zu gelangen, ihnen vollständig abgeschnitten war, ihre Entfernung aus Capua und dessen Gebiet, genau betrachtet, weit eher als eine Vergünstigung denn als eine besondere Strafe angesehen werden. Sie durften Land erwerben auf einem Gebiete, das vor einem Jahrhundert noch campanisch gewesen, das aber 338 v. Chr. den Campanern abgenommen, zuerst zu Staatsland erklärt, später aber der Plebs assignirt und dadurch zu *ager privatus* gemacht worden war. Dieses Ackerland[3] war *censui censendo* und damit verkäuflich, wesshalb den hierher verpflanzten Campanern sich leicht die Möglichkeit bot, solches Ackerland an sich zu bringen und damit in eine Tribus zu gelangen. Die allgemeine Bestimmung, dass keiner römischer Bürger oder Latiner werden durfte, bezog sich natürlich auch auf sie, wird aber bälder in Vergessenheit gerathen sein als bei denjenigen, die jenseits der Tiber angesiedelt wurden. Warum sie aber nur in einer Entfernung von 15,000 Schritten vom Meere sich ansiedeln durften, ist weniger verständlich. Vielleicht hatte man in Rom damals noch die Befürchtung, sie möchten an der Küste ein neues Gemeinwesen gründen, in welchem Fall es dann bei dem wankelmüthigen Charakter der Campaner nicht undenkbar war, dass im weiteren Verlaufe des Krieges diese neue Ansiedelung für die Carthager ein Stützpunkt von der Seeseite werden könnte. Man weiss, welche Anstrengungen Hannibal lange vergebens gemacht hat, einen solchen zu gewinnen.

Am Schluss unserer Verfügungen über die Capuaner steht noch eine Bestimmung über den Verkauf der Güter der Senatoren und derjenigen, welche ein öffentliches Amt in Capua, Atella und Calatia[4] begleitet hatten; ihre *bona* sollten zu Capua zum Verkaufe ausgeboten werden, während die Veräusserung der zum Verkauf in die Sclaverei bestimmten Campaner zu Rom bewerkstelligt werden sollte.[5] Es sind diese

[1] *Qui nec Capuæ nec in urbe Campana, quæ a populo Romano defecisset, per bellum fuissent, eos cis Lirim amnem Romam versus.* Der Liris ist die Gränze zwischen Latium und Campanien. Dass diese Classe auf Seiten der Feinde gestanden, wie Voigt II, 499 meint, ist nicht gesagt, nur hatten sie sich nach dem Abfall nicht sofort auf die Seite der Römer geschlagen, wie dies bei der dritten Classe der Fall war.

[2] *Qui ad Romanos transissent, priusquam Capuam Hannibal veniret, cis Vulturnum emovendos censuerunt ne quis eorum propius mare quindecim milibus passuum agrum aedificiumque haberet.*

[3] S. hierüber meine Abhandlung in den Jahrbüchern für Philologie u. Pädagogik 1874: Die staatsrechtlichen Beziehungen Roms zu Capua S. 735.

[4] *Senatorum omnium quique magistratus Capuæ Atellæ, Calatiæ gessissent, bona venire Capuæ jussernut, libera carpora, quæ venumdari placuerat, Romam milti ac Romæ venire.*

[5] Die Sabatiner sind hier nicht genannt, wahrscheinlich weil sie in Abhängigkeit von Calatia standen, folglich keine eigenen Beamten und Senatoren hatten.

beiden Beschlüsse offenbar Detailverfügungen, welche Livius aus einer Reihe anderer als die seiner Ansicht nach wichtigsten herausgegriffen hat. Sie enthalten zusammen eine besondere Bestimmung über die Senatoren und Magistrate. Die zweite Bestimmung über den zu Rom zu effectuirenden Verkauf der Personen enthält gewissermassen einen Commentar zu der früheren Verfügung : *aliorum bona publicanda ipsos liberosque eorum et conjuges vendendas*. Dass dieser Verkauf in die Sclaverei *nur* Senatoren und gewesene Staatsbeamte betroffen, ist zwar in beiden Stellen nicht ausdrücklich gesagt, ist aber aus dem Zusammenhang unschwer zu erkennen; dagegen ist gerade bei der anderen Verfügung, dass die Güter der Senatoren und Beamten in Capua verkauft werden sollten, die Beschränkung auf diese auffallend, da, wie wir gesehen, die Einziehung der *bona* eine weitere Ausdehnung hatte; in diesem Falle vermissen wir die Bestimmung darüber, wo die Güter (*bona*) der Nicht-Senatoren, d. h. derer, bei denen nur der hohe *census* massgebend war, veräussert werden sollten. Aus dem Fehlen dieser Bestimmung geht sonach hervor, dass Livius, wie an anderen Stellen, so auch hier aus mehreren vorliegenden Bestimmungen *eine* ihm wichtig erscheinende besonders herausgegriffen hat.

Hieran schliesst sich noch eine Festsetzung über Dinge sacraler Natur, welche aber desshalb der Senat der Entscheidung des Pontifices überliess.[1]

Fassen wir jetzt das kritische und sachliche Ergebniss der voranstehenden Untersuchung kurz zusammen. Wenn schon die Beschlüsse des Senats uns nur lückenhaft vorliegen, wie wir gesehen haben, so ist doch im Allgemeinen ein Zusammenhang mit dem früheren Passus (cp. 16) wohl festzustellen. In dem Senatusconsult ist nur die Rede von Bestimmungen über die Personen der Campaner und deren Eigenthum; hierbei ist nicht zu übersehen, dass nur von den *Campani cives* gesprochen wird und keineswegs von den Insassen, welche keine campanischen Bürger gewesen, den Kleinhändlern, Handwerkern, Freigelassenen, welche im Gegensatz zu den eigentlichen campanischen Bürgern in Capua verblieben.[2] In der früheren Stelle (cp. 16) ist zwar auch zum Theil von Verfügungen über Personen die Rede, aber nur sehr knapp und unbestimmt; dagegen verbreitet sie sich ausführlicher über das Schicksal und die nunmehrige rechtliche Stellung der von jetzt an nur von Insassen bewohnten Stadt, wovon in den von uns zuletzt erklärten Senatsverfügungen keine Rede ist. So ergänzen sich die beiden aus verschiedenen Quellen stammenden Berichte gegenseitig selbst. Livius referirte zuerst aus einer Quelle, die neben der allerdings nur in knappster Form gegebenen, und daher, wie aus der Schlussbemerkung des Livius selbst hervorgeht, leicht Missverständnissen ausgesetzten Bemerkung über die Personen, sich zugleich auch ausführlicher über das Schickal der Stadt selbst verbreitete, weshalb Livius oder auch der Gewährsmann, dem er die ganze Darstellung entnahm, die Sache für abgethan hielt und daher die Schlussbemerkung dazu machte, die mit den Worten beginnt : *Ita ad Capuam res compositae consilio ab omni parte laudabili*. Dem hier möglichen Einwand, dass Livius mit dieser Bemerkung nur das Schicksal der Stadt und nicht auch die Personenfrage treffe, treten wir mit der Thatsache entgegen, dass er in derselben Schlussbemerkung gerade zuerst von den Personen spricht : *severe et celeriter in maxime noxios animadversum : multitudo civium dissipata in nullam spem reditus*. Da aber das *dissipata* mit dem weiter oben stehenden *multitudo alia civium Campanorum venumdata* sich nicht deckt, indem diese letztere Bemerkung sich offenbar auf eine Detailbestimmung über einige Senatorenfamilien und keineswegs auf die Masse der Campaner bezieht, so liegt der Verdacht nahe, dass in der Schlussbemerkung nicht bloss die eigene Diktion des Livius enthalten sei, sondern dass hier eine andere Quelle hereinspielt, die das Richtige über die Personenfrage im Allgemeinen enthalten habe. Es ist daher wahrscheinlich, dass Livius diese Schlussbemerkung von einem Annalisten abgeschrieben habe. Im weiteren Verlauf der Darstellung nun begegnete Livius einer zweiten Erzählung, die mit grosser Ausführlichkeit sich über die Personenfrage verbreitete. Diese wollte er nicht auslassen, weil sie in Betreff des Personen-

[1] *Signa, statuas aeneas, quæ capta de hostibus dicerentur quæ eorum sacra ac profana essent, ad pontificum collegium rejecerunt.*

[2] Liv. p, 16 : *urbi frequentandæ multitudo incolarum libertinorumque et institorum opificumque retenta.*

punktes eine grosse Genauigkeit bot; er nahm sie daher in seine Darstellung auf. Hierdurch entsteht der Schein, als ob wir es mit verschiedenen Beschlüssen zu thun hätten, während offenbar sowohl die Beschlüsse über die Stadt (cp. 16) als die späteren über die Personen in einem einheitlichen Senatusconsulte zusammengefasst waren. In der letzten Stelle (cp. 32 u. 34) erblicken wir theilweise den Wortlaut des Senatusconsults selbst. Nur ist es Schade, dass Livius die einzelnen Bestimmungen desselben nur ungenügend excerpirt hat, wodurch grosse Lücken im Zusammenhange entstehen, die das Verständniss ungemein erschweren.

Bei der Beurtheilung des Inhaltes des Senatsbeschlusses vom Jahre 211/543 sind wir also auf beide Stellen (cp. 16 und cp. 32, 34) angewiesen, da sie sich nicht widersprechen, sondern sich nur gegenseitig ergänzen. Als allgemeines Resultat ist demnach festzustellen, dass, nachdem eine Anzahl vornehmer Familienhäupter hingerichtet worden, andere in die Sclaverei verkauft werden, dagegen die Masse der übrigen Campaner Capua verlassen, und dass alles Grundeigenthum, das Ackerland sowie die Häuser der Stadt, ja sogar ein Theil der Mobilien in das Eigenthum des römischen Staates übergehen sollte. Desgleichen wurde beschlossen, dass die Insassen und Freigelassenen, überhaupt alle diejenigen, welche nicht campanische Bürger waren, in Capua zu verbleiben hätten. Zugleich sollte die Stadt alle ihre Rechte verlieren und kein Gemeinwesen mehr bilden dürfen.[1] Ferner ist (cp. 16) erwähnt, dass man die Absicht gehabt, jährlich einen Präfekten von Rom aus nach Capua zu schicken, welcher das Geschäft der Rechtsprechung zu besorgen hätte.

Wir haben im Vorhergehenden dasjenige festzustellen versucht, was von Rom aus über Capua beschlossen wurde. Allein wir würden irren, wenn wir glaubten, dass dem Beschlusse über alle die genannten Dinge die Ausführung auf dem Fusse gefolgt wäre. Weder die Verfügungen über die Personen noch die über das Schicksal von Stadt und Gebiet erfuhren eine sofortige Erledigung. Es dauerte vielmehr noch Jahre, bis so durchgreifende Veränderungen in den Verhältnissen so zahlreicher Menschenmassen und eines so grossen und dichtbewohnten Gebietes, wie es einst die Stadt Capua besessen, dazu noch inmitten der immer noch hochgehenden Wogen des hannibalischen Krieges zur Durchführung gelangen konnten.

Die erste Schwierigkeit bestand in der Verpflanzung der Campaner nach den ihnen vom Senat bestimmten Orten, und die zweite in der richtigen Verfügung über das Gebiet, d. h. der baldigsten Nutzbarmachung der ungeheuren Masse des in römisches Staatseigenthum übergegangenen Landbesitzes. Die Verzögerung dieser Veränderungen hatte dann auch ihre Einwirkung auf die neu zu organisirende Verwaltung und Rechtsprechung, weshalb wir der von vielen verfochtenen Ansicht entgegen finden werden, dass die Einrichtung der campanischen Präfektur nicht jetzt im Jahre 211, sondern erst später erfolgt ist.

Dass die Dekrete über die Verpflanzung der Campaner nach Latium und Etrurien nicht *sofort* ausgeführt worden sind, unterliegt keinem Zweifel; denn *ein* Jahr nach der Wiedereroberung Capua's wurde daselbst eine Verschwörung entdeckt, welche von 170 vornehmen Campanern zu dem Zwecke angezettelt worden war, die an den Thoren und Mauern Capua's für die römische Besatzung errichteten Militärbarracken zu verbrennen.[2] An der Spitze der Verschwörer standen die Blosier, die doch XXVI, 33 nicht als treugebliebene von der allgemeinen Strafe eximirt worden waren. Offenbar hatte die Verpflanzung noch nicht begonnen; ja nicht einmal das Vermögen, soweit es römisches Staatseigenthum werden sollte, scheint eingezogen worden zu

[1] Vgl. Cic. de leg. agr. II, § 88, 89.

[2] Liv. XXVII, 3. *Haec noctis una hora omnia incendere centum septuaginta Campani principibus fratribus Blossiis conjuraverant.* Dies war im Jahr 210.

sein: denn die Campaner waren noch im Besitze ihrer Sclaven, wie daraus hervorgeht, dass die genannte Verschwörung von Sclaven der Blosier an die Römer verrathen wurde.[1] Diese Sclaven müssen demnach noch in ihrem Besitze gewesen sein. Wenn gleichzeitig von der Vernichtung der Häuser die Rede ist, so bezieht sich dies wohl nur auf die zeitweilige Ueberlassung dieser Gebäude an die alten Einwohner für einen dem Staat zu entrichtenden Miethzins.[2] Im Jahre 208/546 ist noch eine ganze Legion in Capua als Besatzung[3], woraus man schliessen muss, dass die Personenverpflanzung, wenigstens zum grössten Theil, noch nicht stattgefunden, was auch aus dem Auftrag hervorgeht, den später im Jahre 206/548 der städtische Prätor erhielt, den Campanern ihre Wohnsitze nach den Verfügungen des Senates anzuweisen und diejenigen zu bestrafen, welche etwa an einem anderen Orte in Latium oder Etrurien sich niederliessen, als wo es nach dem Senatusconsult bestimmt war.[4] Dieses Geschäft hatte der städtische Prätor zu besorgen, weil die neuen Wohnsitze ihnen vorzugsweise in Latium angewiesen worden waren und ein Theil der Ausgewiesenen sich jetzt schon in Latium befand, aber wohl nicht immer da wo es bestimmt worden war. Die Ausweisung aus Capua selbst war natürlich das Geschäft des Prätors oder Proprätors in Capua. Erst von jetzt an, nachdem die Sache bereits fünf Jahre lang hinausgeschleppt worden war, scheint man Ernst gemacht zu haben, wenn die Ausführung sich immerhin auch jetzt noch etwas hinziehen mochte. Im Jahre 200/554 befand sich nach der Aussage des Livius[5] das campanische Volk nicht mehr in Capua, und die Stadt war vollständig das geworden was sie von da an erscheint, bis Cäsar eine Colonie dahin führte.[6] Man sieht aus dem Angeführten, dass der Beschluss über die Verpflanzung der gesammten campanischen Bürgerschaft in ganz fremde Gegenden sich nicht so im Handumdrehen bewerkstelligen liess.

Nicht minder grosse Schwierigkeiten bot die Verwendung des ungeheuren Landbesitzes, welcher durch den Beschluss des Senats in das Eigenthum des römischen Volkes übergegangen war. Denn da nicht allein der *ager publicus Campanorum*, sondern auch sämmtliches Privateigenthum an Grundbesitz römisches Staatseigenthum geworden war, so musste sämmtliches Ackerland von den alten Besitzern und Eigenthümern übernommen und den darauf angesiedelten Zinsbauern der Wechsel der Eigenthumsverhältnisse klar gemacht werden. Dies geschah bei den Römern zumeist durch Verpachtung des neu gewonnenen Gebietes. So sehen wir denn auch nicht ganz ein Jahr nach den über Capua gefassten Beschlüssen den Proconsul Flaccus schon damit beschäftigt einen Theil des campanischen Bodens zu verpachten.[7] Die Verpachtung geschah in der Regel der Art, dass die *vectigalia*, welche das Staatsgut abwarf, durch den Censor an die *publicani* (Staatspächter) vergeben wurden. Diese bebauten das Feld nicht selbst, sondern sie hatten nur die Abgaben gemiethet, welche dann die eigentlichen Bauern an sie zu entrichten hatten.[8] Die Verpachtung wurde gewöhnlich durch die Censoren und nicht durch einen Proconsul in Vollzug gesetzt, und in der That erhalten auch kurz darauf die neu erwählten Censoren durch einen Volksbeschluss den Auftrag, die *locatio* des campanischen Bodens vorzunehmen.[9] Nach dem Senatsbeschlusse (XXVI, 33) sollen nur die *bona*, also die Mobilien,

[1] *Indicio ejus rei ex familia Blossiorum facto.* S. Liv. a. a. O.

[2] Liv. XXVII, 3. *Simul ut cum agro tecta urbis fruenda locarentur.*

[3] Liv. XXVII, 22.

[4] Liv. XXVIII, 46: *Et Cn. Servilio praetori urbis negotium datum, ut Campani cives, ubi cuique ex senatus consulto liceret habitare, ibi habitarent animadverteretque in eos qui alibi habitarent.*

[5] Liv. XXXI, 29. *Capua quidem, sepulcrum ac monumentum Campani populi, elato extorri ipso populo superest, urbs trunca, sine senatu, sine plebe, sine magistratibus, prodigium, relicta crudelius habitanda quam si deleta foret.*

[6] Liv. XXXI, 31. *Ceteris ita oppidum, ita agros ademimus, ut agrum locumque ad habitandum daremus, urbem innoxiam stare incolumem pateremur, ut qui hodie videat eam, nullam oppugnatae captaeve ibi vestigium inveniat.*

[7] Liv. XXVII, 3. *Capuae interim Flaccus dum bonis principum vendendis, agro, qui publicatus fuerat, locando tempus terit.*

[8] Der eigentliche Ausdruck ist: *agrum fruendum locare,* weil die Pächter aus dem Staatsgut Nutzen zogen.

[9] *Ji censores ut agrum Campanum fruendem locarent, ex auctoritate patrum latum ad plebem est plebesque scivit.*

der Senatoren und derjenigen, welche zu Capua, Atella und Calatia ein öffentliches Amt bekleidet, in Capua verkauft werden, und folgerichtig hattedann der Proconsul daselbst nur diesen Auftrag zu vollziehen. Allein das den Genannten früher zugehörige Ackerland sowie das der Hingerichteten ist wohl gleich veräussert worden. Wenn nun im cp. 11 die Censoren den Auftrag erhalten, den *ager Campanus* zu verpachten, so ist dies kein Widerspruch, denn sie setzten dann nur das Geschäft fort, das Fulvius noch als Proconsul, also mit dem *imperium* und der Machtvollkommenheit, die ihm als Eroberer Capua's zustand, begonnen hatte. Dass sich dies wahrscheinlich so verhält, geht auch daraus hervor, dass sonst die Censoren das Geschäft der Verpachtung ohne Auftrag vornahmen, während sie hier erst durch einen Volksbeschluss dazu ermächtigt werden mussten.

Man sollte nun denken, dass auf diesen Beschluss des Volkes hin die Ackerverhältnisse von den dazu beauftragten Censoren gründlich geordnet worden seien; allein dieselben bleiben nach wie vorher in grosser Verwirrung. In der That bot auch die Regelung dieser Dinge in Capua grössere Schwierigkeiten als anderswo. In anderen Gegenden, wie z. B. in Sicilien, war der Grund und Boden den früheren Einwohnern der eroberten Städte zurückgegeben worden (*ager redditus*), und dieses Land konnte dann bequem zur Eintreibung des *vectigal* an *publicani* vergeben werden.[1] In Capua aber sollten die alten Besitzer und Eigenthümer das Land verlassen; von einem *ager redditus* konnte also nicht die Rede sein. Es mussten mithin erst ganz neue *aratores* und *possessores* gefunden werden, ehe sich die *publicani* darauf einliessen für einen zweifelhaften Ertrag einen *vectigal* nach Rom zu entrichten. Ob noch viele früher von campanischen Herren abhängige Zinsbauern auf dem alten Boden sassen, ist sehr zweifelhaft, da Liv. XXVI, 16, als Nichtbürger keine solchen Bauern erwähnt werden und wir andererseits gesehen haben, dass sämmtliche *Campani cives* nach anderen Gegenden verpflanzt werden sollten.[2] Solche *aratores* mussten also erst gewonnen werden, ehe sich eine Gesellschaft von *publicani* zur Uebernahme der *vectigalia* herbeiliess. Bestanden nun schon hierin gewaltige Schwierigkeiten, so wurden diese momentan noch bedeutend durch den Umstand vermehrt, dass die alten Eigenthümer, wie wir oben gesehen, noch Jahre lang in Capua verblieben, mithin für diese Zeit definitive Regelungen in Betreff des Grund und Bodens noch gar nicht vorgenommen werden konnten; ja wir halten es für wahrscheinlich, dass, wie die Häuser der Stadt, so auch das Ackerland noch für die Zeit des Aufenthalts den alten Einwohnern überlassen blieb. Möglich, dass sich hierauf die Verpachtung des Fulvius bezieht, wie er es auch war, der die Verpachtung der Häuser vorgenommen. Diese Schwierigkeiten, welche sich den neuen Pächtern, *publicani* wie *aratores*, betreffs der Uebernahme der neuen Ländereien entgegenstellten, liessen die Ackerverhältnisse in diesem Theile Campaniens noch lange Zeit nicht zur Ordnung kommen. Im Jahre 206/548 wurde aus Mangel an Geld in der Staatskasse ein Theil des campanischen Staatslandes verkauft, wobei man aber fand, dass viel Land vom römischen *ager publicus*, der früher campanischen Bürgern gehört hatte, usurpirt worden war.[3] Dies setzt voraus, dass man bis dahin auch schon manches verkauft oder an römische Bürger zum freien Eigenthume assignirt hatte, weil ja, nachdem sämmtliches Feld zu römischem Staatsgut erklärt worden war, sonst kein Zweifel über die rechtliche Natur eines Grundstückes hätte entstehen können. Zugleich geht aber aus diesen Usurpationen auch schlagend hervor, einerseits, dass dieser Theil des campanischen Ackers gar nicht verpachtet worden war, weil natürlich die Pächter sich derartige Usurpationen nicht hätten gefallen lassen, andererseits, dass die agrarischen Verhältnisse Campaniens in gänzlicher Unordnung und Verwahrlosung sich befunden haben müssen. Vieles mag dazu der Krieg beige-

[3] Liv. in Verr. III, VI, 13. *Perpaucae Siciliae civitates sunt bello a majoribus nostris subactae; quarum ager quum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus: is ager a censoribus locari solet.*

[4] Aus Cic. *De leg. agr.* II, 32, 88: *ut aratores cultu agrorum defessi urbis domiciliis uterentur* kann das Gegentheil nicht geschlossen werden, da sich *aratores* auch auf die künftig erst dort anzusiedelnden *aratores* beziehen kann.

[5] Liv. XXVIII, 46. *Et quia pecunia ad bellum deerat, agri Campani regionem a fossa Graeca ad mare versam vendere quaestores jussi, indicio quoque permisso qui ager civis Campani fuisset, ut is publicus populi Romani esset.*

tragen haben. Aber auch nach dem Friedensschluss im Jahr 199 hören wir wieder von neuen Verpachtungen, zugleich aber auch wiederum vom Verkauf eines Theiles campanischen Feldes, sowie kurz darauf von der ersten Ausführung von Colonieen in Gegenden, wo sich noch herrenloses campanisches Staatsland befand.[1] Aber trotz der mehrfach erwähnten Verpachtungen, Verkäufe und Assignationen muss immer noch viel Land übrig gewesen sein, welches weder verpachtet noch verkauft noch assignirt worden war. Denn noch im Jahre 173 erzählt Livius[2], dass eine ungeheure Masse Staatsland widerrechtlich nach und nach in den Besitz von Privatleuten gekommen, welche ohne Weiteres ihren Besitz über das angränzende prag liegende Staatsland ausdehnten, weshalb der Consul L. Postumius beauftragt wurde, eine genaue Untersuchung hierüber anzustellen.[3] Etwas später, wo von dem Resultat dieser Untersuchung die Rede ist, erfahren wir, dass die Verpachtung sehr lange Zeit gänzlich unterblieben war, so dass sich die Pächter gewöhnt hatten, dieses Land als ihr Eigenthum zu betrachten und in Folge davon von dem angrenzenden prag liegenden Staatsgelände so viel ihnen gut dünkte nach und nach usurpirten.[4] Schon früher, im Jahre 206, war dies, wie wir gesehen, der Fall gewesen; man war dagegen eingeschritten, und doch hatte sich im Laufe der Zeit das Nämliche wieder ereignet. Die Schwierigkeiten, welchen die finanzielle Verwaltung des campanischen Staatslandes direct von Rom aus begegnete, müssen also enorm gewesen sein, wenn man die Nutzbarmachung eines so erträglichen Gebietes für so lange Zeit verabsäumt hatte und Usurpirungen in dem Umfange, wie sie hier erwähnt werden, Platz greifen konnten. Wie auch in dieser Stelle aus dem Ausdruck *recuperata in publicum* und *agrum fruendum locarent* hervorgeht, handelte es sich um die Nutzbarmachung für den Staat durch die Verpachtung der Gefälle an die *publicani*, weshalb wir annehmen müssen, dass sich wegen der Unsicherheit der Verhältnisse, der Unmöglichkeit die geeigneten *aratores* zu finden, kurz wegen der zweifelhaften Rentabilität keine Gesellschaft zu dem Unternehmen bis dahin sich hatte bereit finden lassen, während andererseits eine directe Einziehung der Gefälle von den *aratores* durch römische Steuerbeamte sowohl gegen die römische Praxis als thatsächlich unausführbar war.

Die Verfügungen des römischen Senates über die Personen sowie die Durchführung des Beschlusses über das campanische Grundeigenthum führten somit Verhältnisse so complicirter Art herbei, dass die Dinge in Capua für längere Zeit vollständig stagnirten. Wir finden daher, dass auch die Bestimmungen über die künftige rechtliche Stellung und Verwaltung der Stadt nicht sofort vollzogen werden konnten.

In der Regel wird der Verlust der Magistratur und der eigenen Verwaltung als eine entsetzliche Strafe für die Campaner hingestellt.[5] Allein die alten Bürger waren, wie

[1] Liv. XXXII, 7: ii (nämlich *censores*) — *portoria venalicium Capuae Puteolisque, item Castrum portorium, quo in loco nunc oppidum est, fruendum locarunt, colonosque eo trecentos — adscripserunt et sub Tifatis Capuae agrum vendiderunt.* Doch ist zweifelhaft, ob dieses *Castrum in Campanien* gelegen war. Manche meinen, es sei der Ort im Bruttierlande, wo Hannibal lange sein Lager gehabt.

[2] Liv. XXXII, 29: *C. Atinius tribunus plebis tulit, ut quinque coloniae in oram maritimam deducerentur, duae ad ostia fluminum Volturni Liternique etc.* und dazu cp. 45, wo die Ausführung dieser Colonieen erwähnt wird mit der Bem. *ager divisus est, qui Campanorum fuerat*

[3] Liv. XXXXII, 1: — *senatui placuit L. Postumium consulem ad agrum publicum a privato terminandum in Campaniam ire, cujus ingentem modum possidere privatos paulatim proferendo fines constabat.*

[4] Liv. XXXXII, 19. *Eodem anno quia per recognitionem Postumii consulis magna pars agri Campani quem privati sine discrimine passim possederant, recuperata in publicum erat, M. Lucretius tribunus plebis promulgavit, ut agrum Campanum censores fruendum locarent. Quod factum tot annis post captam Capuam non fuerat, ut in vacuo vagaretur cupiditas privatorum.* Die Verpachtung war weder bei Liv. XXVIII, 39 noch XXXII, 7 noch sonst bei einem Census erwähnt worden.

[5] S. Sigonius: *de antiquo jure civium Romanorum, Italiae, provinciarum etc* cp. XII; Heineccius *antiquitatum Romanarum jurisprudentiam illustrantium syntagma* pag. 341 und 342, Mazochius: *Commentarii in regii Herculanensis musei aeneas tabulas Heracleenses* pag. 392—397, *Rothius de re municipali* pag. 19, *Grauer de re municipali* p. 15 und Zeitsch. für A.-W. 1841 Nro. 103. Auch Savigny, in seiner *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter* I, p. 62. 63, 64, hält, obwohl er von dem Charakter der römischen Präfekturen zuerst

wir oben gesehen, nicht mehr da, indem sie in verschiedenen Gegenden neue Wohnsitze erhalten hatten, und die dort neu Angesiedelten sowie die zurückgebliebenen Handwerker hatten nichts verbrochen. War also die Entziehung der communalen Selbstständigkeit eine Strafe, so wurden sie allein davon getroffen. Allein diese Handwerker hatten als Nichtbürger ja auch früher nicht den mindesten Einfluss und nicht die geringste Theilnahme an den städtischen Dingen gehabt.[1] Somit blieb ihre Lage ganz dieselbe wie früher. Die Strafe traf daher nur die Stadt als solche, und nicht die Einwohner. Cicero, der übrigens die Zerstreuung der Einwohner nicht erwähnt, deutet den Grund der römischen Verfahrungsweise ziemlich unverblümt an.[2] Die Römer fürchteten offenbar, Capua könnte bei Belassung einer städtischen Organisation doch wieder einmal als die zweite Stadt Italiens Rom den Rang streitig machen, und dieser Gefahr sollte für alle Fälle vorgebeugt werden; es war derselbe beschränkte Geist, der auch die Zerstörung Carthago's diktirte. Diese Zerstörung war offenbar auch bei Capua ursprünglich beabsichtigt, und nur aus Utilitätsrücksichten wurde sie unterlassen.[3]

Da nun die Stadt in Folge des gänzlichen Verlustes der Gemeindefreiheit das Recht, sich ihre eigenen Beamten zu wählen, verloren hatte, so musste Rom für solche sorgen. Man hat daher angenommen, dass die bei Livius (XXVI, 16) erwähnte Präfektur jetzt gleich im Jahr 211 eingeführt worden, welche Annahme noch ausserdem durch das Zeugniss des Vellejus Paterculus[4] gestützt wird, und dass diese von den bei Festus erwähnten *quatuorviri juri dicundo* verwaltet worden sei.

Ich habe früher in meinem Aufsatz über die staatsrechtlichen Beziehungen Roms zu Capua (in den Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik 1874, S. 729 u. 730 die Nachricht von der Einsetzung einer Präfektur im Jahre 318/436 besprochen und nachzuweisen versucht, dass hier nur von einer vorübergehenden commissarischen Thätigkeit römischer Beamter die Rede sein konnte. Jetzt erwähnt Livius zum zweiten Male die Einsetzung einer Präfectur und zwar als eine ganz neue Sache und ohne Beziehung auf seine frühere Nachricht. Diejenigen nun, welche der Ansicht sind, dass an der ersteren Stelle schon die Einsetzung der *IV viri J. D.* bei Livius gemeint sei, behaupten, dass durch die jetzt eintretenden Veränderungen die schon seit jener Zeit bestehende Präfektur in Capua nicht alterirt worden sei. Wir glauben aber a. a. O. dargethan zu haben, dass vom Jahre 318/436 an von einer fortlaufenden römischen Magistratur in Capua keine Rede sein kann, weil eine solche mit der ganzen späteren Stellung Capua's nach den uns hierüber zu Gebote stehenden Nachrichten im Widerspruche stehe. Diejenigen dagegen, welche auf die zweite Stelle bei Livius (XXVI, 16) und Vellejus Paterculus das Hauptgewicht legen, meinen, dass die *IV viri J. D.* jetzt, d. h. im Jahre 211/543, eingesetzt worden.

richtige Ansichten aufgestellt, die Präfektur in Capua für einen schweren und drückenden Zustand. Ebenso Madwig *opusc. acad.* I p. 334 adn. 1. Peter, Zeitschrift für Alterthumswiss. 1844 S. 210 Anm. Milder urtheilt Zumpt in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften, philos.-hist. Abtheilung S. 121. Vgl. auch Peter, Zeitschr. für A.-W. 1844 Nro. 27 und ebendaselbst Rubino Nro. 111. Niebuhr trennt richtig die Einrichtung der Präfektur von dem übrigen Zustand Capuas (III², pag. 340), ebenso Rein in Paullys Realencyclopädie *s. v. praefectura*, Mommsen röm. Gesch. II⁵ p. 641 hält die Strafe der Stadt, namentlich die Aufhebung der Stadtverfassung, für hart.

[1] S. Voigt II, S. 371 u. Anm. 423.

[2] Cic. de leg. agr. II, § 88: *Statuerunt homines sapientes, si agrum Campanis ademissent, magistratus, senatum, publicum ex illa urbe consilium sustulissent, imaginem rei publicae nullam reliquissent, nihil fore quod Capuam timeremus.*

[3] Liv. XXVI, 16: *non saevitum incendiis ruinisque in tecta innoxia murosque et cum emolumento quaesita etiam apud socios lenitatis species incolumitate urbis nobilissimae opulentissimaeque, cujus ruinis omnis Campania, omnes qui Campaniam circa accolunt populi ingemnissent.* Vgl. dazu Ihne, röm. Gesch. II, S. 281, welcher dazu die Bem. macht: « Wenn die Steine ebenso viel Gefühl hätten wie Menschen mit Fleisch und Blut, so hätte die *incolumitas urbis* Sinn und Bedeutung. Aber für uns ist fast ein Hohn auf menschliche Gefühle in den Worten, welche die Verschonung der Häuser aus Rücksichten des Vortheils als verdienstvoll und lobenswerth preisen. » — Cicero führt die gleichen Gründe an wie Livius. Er sagt a. a. O.: *Itaque hoc perscriptum in monumentis veteribus reperietis, ut esset urbs quae res eas quibus ager Campanus coleretur, suppeditare posset, ut esset locus comportandis condendisque fructibus, ut aratores cultu agrorum defessi urbis domiciliis uterentur, idcirco illa aedificia non esse deleta.*

[4] *Vellej. Paterc. II, 44. Jus civitatis restitutum post annos circiter centum quinquaginta duos quam bello Punico Capua in formam praefecturae redacta est.*

Aber auch dagegen spricht der weitere Verlauf der Dinge auf das Entschiedenste. Die vielfachen Schwierigkeiten, mit denen man nach der Wiedereroberung Capua's zu kämpfen hatte, legte den Gedanken nahe, vorerst einen auch mit militärischem *imperium* ausgerüsteten Beamten an die Spitze der dortigen Verwaltung zu stellen, und so finden wir dass Capua eine Zeit lang *eine von einem Prätor oder Proprätor regierte Provinz gewesen ist*[1]; dass aber Capua einesolche gebildet hat, wird unzweifelhaft festgestellt durch die Thatsache, dass durch einen längeren Zeitraum hindurch regelmässig jährlich Prätoren und Proprätoren nach Capua geschickt worden sind.

Im ersten Jahre nach der Einnahme Capua's befand sich daselbst noch Q. Fulvius Flaccus als Proconsul[2], der, wie wir gesehen, dort aus eigener Machtvollkommenheit die ersten Einrichtungen vorgenommen und auch schon die Dekrete des Senates bezüglich des Mobilienverkaufs und die Verpachtung des neu gewonnenen *ager publicus* in Vollzug zu setzen begonnen hatte; auch hatte er, wie erwähnt die Verschwörung von den 170 Campanern entdeckt und bestraft. Als aber Q. Fulvius Flaccus zum Diktator[3] ernannt worden war (210/544), schickte er den Prätor der Provinz Etrurien nach Capua, um an seiner Statt den Oberbefehl über die Stadt und das dort stehende Heer zu übernehmen.[4] Als nun im folgenden Jahre (209/545) Q. Fulvius Flaccus und zwar zum vierten Mal, Consul wurde, gedachte man des Beispiels, das dieser im vorigen Jahre gegeben hatte, und ernannte einen besonderen *Prätor* für die *Provinz Capua*. Die Prätur bekleidete zuerst T. Quinctius Crispinus.[5] Er erhielt den Oberbefehl über die Stadt und das noch daselbst in unveränderter Stärke stehende Heer. Im folgenden Jahre (208/546) wurde dieser selbe T. Quinctius Crispinus Consul, und umgekehrt wurde dem Consul des vorhergehenden Jahres, Q. Fulvius Flaccus das *imperium* provogirt, um Capua als Provinz nebst dem Oberbefehl über das Heer daselbst zu übernehmen, welches von jetzt an nur noch aus einer Legion bestehen sollte.[6] Aus lezterem Umstand geht hervor, dass das militärische Moment von jetzt an bei der Besetzung Capua's in den Hintergrund trat. Und in der That handelte es sich, da die Lukaner sich meist unterworfen hatten, dort nicht mehr um eine militärische Stellung, sondern nur darum, die neue Ordnung der Dinge in Vollzug zu setzen, die zwar auch ein militärisches Commando, aber nicht mehr in so grossem Umfange wie früher erheischte. Offenbar befanden sich die Campaner noch zum grossen Theile in der Stadt und Umgegend, und hatte ihre Verpflanzung erst begonnen.

Im folgenden Jahre (207/547) erhielt C. Hostilius Tubulus, welcher vorher *Proprätor* in Etrurien gewesen war und zuerst Tarent als Provinz hatte übernehmen sollen, statt dieser letzteren die Provinz Capua zugewiesen, und zwar mit der Legion, welche Fulvius im vorhergehenden Jahre gehabt hatte.[7] So stand also in diesem Jahre in Capua ein Proprätor, desgleichen im folgenden (206/548), wo dem-

[1] Zum ersten Male hat hiernach meines Wissens *Voigt jus naturale etc.* II S. 369—373 aufmerksam gemacht. In der Regel denkt man bei dem Ausdruck *Provinz* nur an ausseritalische Länder. Allein ausser den beiden Gallien und dem hier besprochenen Capua waren auch Etrurien, Bruttium und Tarent längere Zeit römische Provinzen. Vgl. über diese Voigt a. o. II § 47.

[2] Liv. XXVI, 28: *Et Q. Fulvio Capua provincia decreta prorogatumque in annum imperium.*

[3] Liv. XXVII, 5.

[4] Liv. XXVII, 6. *Dictator postquam Romam venit, C. Sempronium Blaesum legatum, quem ad Capuam habuerat ad exercitum misit in locum C. Calpurni praetoris, quem ut Capuae exercituique suo praeesset, literis excivit.*

[5] Liv. XXVII, 7: *Praetores sortiti provincias C. Hostilius Tubulus urbanam, L. Veturius Philo peregrinam cum Gallia, T. Quinctius Crispinus Capuam, C. Aurunculeius Sardiniam* und § 10 *exercitumque quem Q. Fulvius habuisset T. Quinctius obtineret.*

[6] Liv. XXVII, 22: *Prorogatum imperium in annum est Q. Fulvio Flacco, ut provinciam Capuam, quae T. Quincti praetoris fuerat, cum una legione obtineret.*

[7] Liv. XXVII, 35: *Et C. Hostilio, cui pro Etruria Tarentum mutaverant provinciam, pro Tarento Capuam mutaverunt; legio una data, cui Fulvius proximo anno praefuerat.* Vgl. cp. 36. Ueber *C. Hostilius Tubulus* vgl. cp. 22, wo erwähnt ist, dass er Proprätor von Etrurien gewesen. Vgl. auch cp. 40 und cp. 43, wornach die Legion, welche in Capua stand, aus Furcht vor Hasdrubal nach Rom gezogen werden soll.

selben C. Hostilius Tubulus das *imperium* prorogirt wurde [1]; dasselbe geschah im Jahr 205/549 und 204/550. Obschon dies von Livius vom Jahre 205 nicht ausdrücklich gesagt ist, so geht es doch daraus hervor, dass es Livius im folgenden Jahre ausdrücklich erwähnt [2], so dass also C. Hostilius Tubulus schon das vierte Jahr diese Provinz verwaltete. In das zweite Verwaltungsjahr des C. Hostilius Tubulus fällt auch die oben besprochene Senatsverfügung, wornach der städtische Prätor den campanischen Bürgern ihre Wohnsitze da anweisen sollte, wo es ihnen durch den früheren Senatsbeschluss bestimmt war. Hostilius kann diesen Auftrag nicht haben, da er die campanischen Bürger wohl ausweisen, aber nicht aus seinem Verwaltungskreis heraus in den eines anderen hinübergreifen kann. Aus dieser Verfügung kann zwar an sich noch nicht der Schluss gezogen werden, dass die meisten Campaner noch in Capua sich befanden, aber auf der anderen Seite ist doch wohl anzunehmen, dass eine solche Verfügung nicht erlassen worden wäre, wenn die Campaner sich schon in den für sie bestimmten Wohnsitzen zum grossen Theil befunden hätten. Es mag zwar vielfach vorgekommen sein, dass die bereits Ausgewanderten sich in anderen Gegenden niedergelassen als in den vom Senat bestimmten Orten, weshalb es darauf ankam, nicht bloss ihre Ausweisung zu regeln, sondern auch darum, sie in ihre neuen Wohnsitze zu bringen, womit, wie wir sehen, der städtische Prätor beauftragt wurde.

Allein die Hauptschwierigkeit wird doch ihre Entfernung von der Vaterstadt, in der sie den grössten Theil ihres Eigenthums, ihre Tempel und Heiligthümer zurücklassen mussten, und nicht das Beziehen der neuen Wohnstätten gewesen sein. Deshalb verlangten auch noch in den folgenden Jahren die Verhältnisse die Anwesenheit eines Proprätors mit entsprechendem Heere. Aber auch nach vollzogener Verpflanzung scheinen die Geschäfte in Capua immer noch besondere Schwierigkeiten dargeboten zu haben, denn Capua war und blieb auch jetzt noch eine von einem Prätor bzw. Proprätor verwaltete Provinz, wenn auch mehrere Jahre hindurch, gleich wie im Jahre 205/549, ein Prätor oder Proprätor nicht ausdrücklich für Capua genannt ist; denn wir finden später wieder Prätoren, weshalb wir der Continuität halber annehmen müssen, dass Capua bis zu demjenigen Jahre jedenfalls eine Provinz blieb, wo zum letzten Male von einem Prätor die Rede ist.

Im Jahre 200/554 wurde, wie Livius [3] erzählt, dem M. Valerius Falto das *imperium* verlängert, welches er im vergangenen Jahre über Capua gehabt hatte. M. Valerius Falto war also im vorigen Jahre (201) da Prätor gewesen, ohne dass Livius dies erwähnt hatte. Es hatte demnach die Prätur bis dahin bestanden. Aber ebensowenig als es erlaubt wäre, daraus dass aus Livius für die Jahre 203 und 202 keine Prätoren oder Proprätoren namhaft zu machen sind, den Schluss zu ziehen, dass es in den genannten Jahren keinen solchen da gegeben habe, eben so ungerechtfertigt wäre es, aus der Nichterwähnung eines solchen *nach* der Prätur des M. Valerius Falto zu folgern, dass dieses der letzte Prätor in Capua gewesen, dass somit jetzt Capua aufgehört habe, eine Provinz zu sein. In die Verwaltungszeit des Falto fällt auch die Stelle des Livius, wo von der Verpflanzung des campanischen *populus* als einer vollzogenen Thatsache die Rede ist [4], und die vollständige Erledigung der Personalfrage wird wohl dazu beigetragen haben, die campanische Prätur als nicht mehr nothwendig erscheinen zu lassen.

So lange nun Capua und sein Gebiet eine Provinz war und ein Prätor bzw. Proprätor mit der Leitung der dortigen Dinge beauftragt war, wird letzterer, wie dies die Analogie der übrigen Provinzen beweist, auch die jurisdiktionellen Geschäfte dort geregelt haben, und zwar um so mehr, als die Anwesenheit der noch nicht in ihre neuen Wohnsitze verpflanzten Bewohner, die Unsicherheit der Verhältnisse in Folge des noch fortdauernden Krieges, sowie das Schwanken der Eigenthums- und Besitzverhältnisse eine regelmässige Jurisdiktion, wie sie später die

[1] *C. Hostilio Tubulo, ut Capuam provinciam haberet, prorogatum in annum imperium est.*

[2] Liv. XXIX, 13. *Titus Quinctius Tarentum, C. Hostilius Tubulus Capuam propraetores sicut priore anno cum vetere uterque praesidio obtinerent.*

[3] Liv. XXXI, 8. *M. Valerio Faltoni qui praetor priore anno Capuam provinciam habuerat, prorogatum in annum imperium est.*

[4] Liv. XXXI, 29 und 31.

IV viri J. D. besassen, vorerst unmöglich machten. Wir glauben daher, dass schon aus praktischen Gründen eine solche Magistratur neben der Prätur nicht gut bestehen konnte, ganz abgesehen von den theoretischen Bedenken, welche sich dem gleichzeitigen Fungiren von zwei in gleicher Weise vom Volke direkt mit richterlichem *imperium* ausgestatteten Aemtern entgegenstellen. Es ist somit das Bestehen der Prätur in Capua vom Jahre 211/543 ab ein Grund gegen die Einsetzung der Präfektur im genannten Jahre.

Es spricht aber noch vieles andere dagegen. Festus nennt als diejenigen Städte, in welche die Präfekten der von ihm beschriebenen ersten Gattung geschickt wurden, folgende zehn :

1. Capua, 2. Cumæ, 3. Casilinum, 4. Volturnum, 5. Liternum, 6. Puteoli, 7. Acerrae, 8. Suessula, 9. Atella, 10. Calatia.[1]

Unter diesen Städten waren drei römische Colonieen : nämlich *Volturnum, Liternum, Puteoli*. Wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, unter welchen Umständen diese Colonieen ausgeführt wurden. Trotz Verpachtung und Verkauf war in Campanien, namentlich in der Richtung gegen die See zu, noch so viel herrenloses Staatsland übrig, dass man sich entschloss, in diese Gegenden Colonisten zu schicken, und so stellte der Volkstribun C. Atinius den Antrag, dass fünf Seekolonien ausgeführt werden sollten, darunter zwei an die Mündungen der Flüsse Volturnus und Liternus und eine nach Puteoli. Zur Ausführung dieser Colonieen sollten *triumviri* gewählt werden, und diese sollten auch auf drei Jahre die oberste magistratliche Würde haben.[2] Der Antrag wurde angenommen, und im Jahre 194/560 fand die Ausführung dieser Colonieen statt mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass das früher den Campanern gehörige Land an die Colonisten assignirt werden sollte.[3]

Von diesen drei Colonieen nun war Volturnum vorher keine Stadt gewesen; denn erst nach Ausführung der Colonie wird Volturnum als eine solche genannt.[4] Von Liternum gilt dasselbe, bezüglich dessen vorher auch nicht von einer Stadt dieses Namens, sondern nur von *Literni arenae* die Rede ist.[5] Auch ist an der Stelle, wo von der Colonisation gesprochen wird, nur die Rede davon, dass sie *ad ostia Volturni Liternique*, nicht in schon bestehende Städte geführt wurden. Dagegen existirte Puteoli ohne Zweifel als Stadt schon vorher: denn wir wissen, dass es von den Cumanern unter dem Namen *Dicaearchia* schon in früher Zeit gegründet worden war.[6] Aber es scheint die früher griechische Stadt vor Beginn des hannibalischen Krieges ganz verödet gewesen zu sein, und nur die längere Anwesenheit eines römischen Lagers in dieser Gegend sowie der andauernde Krieg in Campanien, welcher die Verproviantirung von der Seeseite aus nothwendig machte, der Stadt wieder einige Bevölkerung zugeführt zu haben. Es war dies aber eine andere als die des alten Dicäarchias. Wenn nun Liternum und Volturnum erst nach dem Jahre 194/560, und zwar durch Colonisation, Städte wurden, so können sie nicht schon unter den Städten gewesen sein, welche nach dem grossen Latinerkrieg 338 *IV viri J. D.* erhalten haben sollen, und auch für

[1] *Paulus Diaconus s. v. praefectura.* Die Stelle lautet mit den Emendationen Müllers vollständig : *Praefecturae eae appellabantur in Italia, in quibus et jus dicebatur et nundinae agebantur et erat quaedam earum R. P., neque tamen magistratus suos habebant. In quas legibus praefecti mittebantur quotannis qui jus dicerent. Quorum genera fuerunt duo : alterum in quas solebant ire praefecti quattuor e viginti sex virum numero qui populi suffragio creati erant, in haec oppida : Capuam, Cumas, Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteolos, Acerras, Suessulam, Atellam, Calatiam : alterum in quas ibant quos Praetor urbanus quotannis in quaeque loca miserat legibus, ut Fundos, Formias, Caere, Venafrum Allifas, Privernum, Anagniam, Frusinonem, Reate, Saturniam, Nursiam, Arpinum aliaque complura.*

[2] Liv. XXXII, 29. *C. Atinius tribunus plebis tulit ut quinque coloniae in oram maritimam deducerentur, duae ad ostia fluminum Vulturni Liternique, una Puteolos...... Triumviri deducendis iis qui per triennium magistratum haberent, creati M. Servilius Geminus etc.*

[3] Liv. XXXIV, 45. *Coloniae civium Romanorum eo anno deductae sunt Puteolos, Vulturnum, Liternum, treceni homines in singulas — ager divisus est qui Campanorum fuerat.*

[4] Liv. XXV, 20 : *ad Vulturni ostium, ubi nunc urbs est, castellum communitum*, vgl. XXV, 22.

[5] Liv. XXII, 16.

[6] Strabo V, 6.

die Zeit unmittelbar nach der Eroberung Capua's konnten sie nicht in Betracht kommen. Das von Festus aufbewahrte Verzeichniss der campanischen Präfekturen kann daher nur aus einer Zeit herrühren, die nach der Entstehung dieser Städte fällt. Wenn aber dies der Fall ist, so liegt der Gedanke nahe, dass überhaupt erst nach der Gründung derselben auch die Präfektur dort zur Einführung gekommen sei. Die von Manchen aufgestellte Behauptung, dass die Präfektur zuerst in Capua eingerichtet und hierauf auf die genannten Städte erst übertragen worden sei, ist eine Hypothese, hervorgegangen aus dem Wunsche, die früheren Stellen bei Livius und die des Vellejus Paterculus mit dem Verzeichniss des Festus in Einklang zu bringen. Ein Blick auf die übrigen von Festus genannten Städte und die genaue Vergegenwärtigung der Sachlage zeigt uns, dass der Grund der Einrichtung der Präfektur für alle diese Städte ein gemeinsamer ist, woraus hervorgeht, dass dieser die zehn Städte umfassende Gerichtssprengel nicht nach und nach, sondern auf einmal entstanden ist. Capua, Atella und Calatia sind die drei Städte, welche wegen des Abfalls in der oben angegebenen Weise bestraft wurden. Wie erwähnt, waren die alten campanischen Bürger nicht mehr da, sondern in verschiedenen Orten Latiums und Etruriens angesiedelt worden. Die zurückbleibende Masse war, wie ebenfalls auseinandergesetzt, schon früher in einem ganz abhängigen Verhältniss zu ihren ehemaligen campanischen Herren gestanden und trat jetzt Rom gegenüber in das Verhältniss reiner Unterthanen ein. Dazu kamen die jetzt neu einwandernden Römer, welche hier Land kauften oder pachteten, wodurch allein schon in diesen Städten ein von dem früheren verschiedener Zustand entstehen musste. Dazu kommt der Umstand, dass Atella jetzt die früheren Nuceriner zu Bewohnern hatte, welche Verbündete Roms gewesen waren und in Folge der Zerstörung ihrer Stadt durch Hannibal zuerst in verschiedene Städte sich zerstreut, aber nach der Wiedereroberung Capua's in Atella Wohnsitze erhalten hatten.[1] Natürlich kam dadurch Atella, welches jetzt Bürger einer verbündeten[2] Stadt zu Einwohnern hatte, zu Rom in ein ganz anderes staatsrechtliches Verhältniss, über dessen Dauer wir aber deswegen im Unklaren sind, weil Nuceria später wieder aufgebaut wurde[3], was voraussetzt, dass ein Theil der Nuceriner wieder in die Heimath zurückgekehrt ist. Die Cumaner, Acerraner und Suessulaner[4], sowie auch die Einwohner von Casilinum[5], waren schon nach dem Latinerkriege 338 römische *municipes* geworden und seitdem Rom treu geblieben, weshalb nicht anzunehmen, dass sich in ihrem Verhältniss zu Rom etwas geändert haben sollte. Es waren und blieben[6] Unterthanenstädte, die aber, wie früher Capua nach seiner Unterwerfung im Jahre 338 ihre vollständige Gemeindefreiheit behalten hatten. Aus all dem geht hervor, dass die *IV viri J. D.* mit der staatsrechtlichen Stellung dieser Gegenden nichts zu thun haben konnten. Denn die zehn Städte, über welche sich ihre Jurisdiktion erstrekte, hatten Rom gegenüber ganz verschiedenes Recht, und die Bevölkerung der einzelnen Städte selbst war aus den disparatesten Elementen zusammengesetzt. Der Grund der Errichtung eines über die genannten zehn Städte sich erstreckenden Gerichts-

[1] Liv. XXVII, 3. *Nucerinos et Acerranos querentes ubi habitarent, non esse, Acerris ex parte incensis, Nuceria deleta, Romam Fulvius ad senatum misit. Acerranis permissum ut aedificarent, quae incensa erant. Nucerini Atellam, quia id maluerant, Atellanis Calatiam migrare jussis, traducti.* Vgl. App. cp. 49, welcher über die Verpflanzung der Nuceriner nach Atella dasselbe sagt, dagegen von den Atellanern bemerkt, dass sie von Hannibal nach Thurii verpflanzt worden seien. Mit letzterem stimmt auch Zonaras IX, 6 überein.

[2] Es hatte wie Neapel, Nola, Velia das Recht Silbermünzen zu schlagen. S. Mommsen römisches Münzwesen S. 323—325. Vgl. auch S. 309.

[3] S. Cicero Balb. § 28, wornach die Stadt das Asylrecht oder Exilrecht hatte, was die Anerkennung der gegenseitigen Ausschliesslichkeit des Nucerinischen und Römischen Bürgerrechts, mithin Selbständigkeit bedingt. Zugleich geht aus der Stelle ihre spätere Existenz, mithin ihr Wiederaufbau zur Genüge hervor.

[4] Ueber die Cumaner und Acerraner s. *Festus s. v. municipium u. s. v. municeps.* Ueber *Cumae* und *Suessula* s. Liv. VIII, 14: *Cumanos Suessulanosque ejusdem juris condicionisque ujus Capuam esse placuit.* Ueber die Acerraner ferner Liv. VIII, 17 und Vellejus I, 14.

[5] Von *Castlinum* wird dies nicht besonders erwähnt; doch befindet es sich zu Beginn des Hannibalischen Krieges in römischen Händen, und es ist daher wahrscheinlich, dass es zugleich mit dem Falernergebiet 338 in die römische Oberherrlichkeit übergegangen war.

[6] Acerrä war zwar während des Krieges von den Puniern zerstört, aber nach demselben, von den Einwohnern wieder aufgebaut worden. Liv. XXIII, 17 und XXVII, 3.

sprengels muss also ein anderer gewesen sein und kann nur in den Merkmalen gesucht werden, welche allen diesen Orten gemeinsam waren. Zunächst ist festzuhalten, dass in der Nähe all dieser Städte sich *ager Campanus*, jetzt *ager publicus Romanus* befand. In welcher Weise dieser Umstand in die politischen und socialen Verhältnisse eingriff, haben wir schon angedeutet. Sowohl die Verpachtung wie der Verkauf und die Occupation in Verbindung mit dem Wechsel der Bevölkerung machte die Besitzverhältnisse schwankend, so dass es unmöglich war diese Gegend sich selbst zu überlassen. Zuerst griff die noch mit militärischem *imperium* ausgerüstete Prätur in diese Dinge ein, indem sie den Wohnungswechsel der Bewohner und sodann auch die agrarischen Verhältnisse zu regeln suchte. Doch wie schwankend Besitz und Eigenthum noch waren, auch nachdem die Dinge nach der ursprünglichen Stagnation normalere Formen angenommen, ist oben gezeigt worden. Es musste also auch nach dem Aufhören der Prätur eine Behörde creirt werden, welche die Besitzverhältnisse in Ordnung erhielt. Dazu kommt noch folgendes Moment. So verschiedenen Rechtes auch die Bevölkerungen sein mochten, die die genannten zehn Städte und ihr Gebiet bewohnten, so war doch mitten unter ihnen eine Einwohnerklasse, die nicht vorzugsweise in der einen oder anderen Stadt sich niedergelassen, sondern sich auf das Gebiet sämmtlicher genannter Städte vertheilte. Es waren dies die römischen Bürger, welche sich überall wo sich *ager publicus* befand in Masse angesiedelt und in Stadt und Land ein sowohl durch seine Anzahl als durch seine Zugehörigkeit zur römischen Bürgerschaft bedeutsames Element bildeten. Wie rasch dasselbe zunahm und auf Sitte und Sprache einwirkte, ersehen wir schon aus einem Falle. Nämlich im Jahre 180/574 wendeten sich die Cumaner mit der Bitte an den römischen Senat, dass ihnen im öffentlichen Verkehr und namentlich bei Auktionen der Gebrauch der lateinischen Sprache gestattet sein möchte, was ihnen auch zugestanden wurde.[1] Dies setzt doch voraus, dass die lateinische Sprache gegenüber dem sonst in Campanien herrschenden oskischen Idiom gewaltige Fortschritte gemacht haben musste. Die rechtlichen Beziehungen nun dieser römischen Bevölkerung zu den einheimischen campanischen Bewohnern verlangten eine juristische Instanz, für die die einzelnen campanischen Lokalbehörden[2] nicht genügten und die nur direct von Rom aus durch von dort gesandte und vom Volke gewählte Richter gegeben werden konnte. In denjenigen Gegenden nun, welche in der Nähe Roms lagen, konnte diese direct vom Prätor gewährt werden. In entlegenere Städte sandte der Prätor Präfekten, die in seinem Auftrage richteten.[3] Für Capua aber und die übrigen Städte bildete man einen grösseren gemeinsamen Gerichtssprengel, weil durch den überall vorhandenen *ager publicus* die rechtlichen Verhältnisse in gleicher Weise sich gestaltet und überall dieselben Uebelstände vorhanden waren, und zwar schien für dieses grössere Gebiet nicht eine mandirte jurisdiktionelle Gewalt auszureichen, sondern man nahm dazu besondere Richter, die direct vom Volke gewählt wurden.

Es folgt hieraus, dass der Grund der Einrichtung der campanischen Präfektur für die zehn Städte ein gemeinsamer war, weshalb auch anzunehmen ist, dass diese Einrichtung nicht nach und nach, sondern auf einmal entstanden ist. Ist dies aber der Fall, so kann die Präfectur nicht vor dem Jahre 194 aufgekommen sein, in welche Zeit die Ausführung der genannten drei Colonieen und das Aufhören der Prätur fällt. Sonach erscheint es uns gewiss, dass die genannte Einrichtung nicht unmittelbar nach dem Jahre 211 getroffen worden ist, so wenig als die übrigen Beschlüsse des Senates sofort zur Ausführung gelangt sind.

Die Stelle bei Livius XXVI, 16, die hier gewöhnlich angezogen wird : *Praefectum ad jura reddenda ab Roma quotannis missuros*, sagt über den Zeitpunkt, wann die Präfektur wirklich zur Ausführung gekommen, gar nichts. Ihre unbestimmte und ungenaue Fassung lässt es überhaupt unklar, ob der Schreiber dieser Worte

[1] Liv. XXXX, 42. *Cumanis eo anno petentibus permissum, ut publice Latine loquerentur et praeconibus Latine vendendi jus esset.*

[2] Dass solche neben den *IV viri J. D.* existirten, ist gewiss. So werden für *Puteoli* aus einer Zeit wo die IV viri J. D. noch bestanden *duoviri* erwähnt. Mommsen I. R. N. 2458 nennt für *Cumae* municipale IV *viri* Cic. ad Att. 10, 13. Diese hatten jedenfalls auch eine Jurisdiktion, sie war aber der der IV *viri* untergeordnet.

[3] *Festus s. v. praefectura : alterum in quas ibant quos Praetor urbanus quotannis in quaeque loca miserat legibus.*

wirklich die *IV viri J. D.* im Auge gehabt, da er, genau genommen, hätte sagen müssen *praefectos*.[1] Die Stelle spricht also jedenfalls *nicht* gegen unsere Auseinandersetzung; aber auch das Zeugniss des Vellejus II, 44[2] kann kaum gegen uns geltend gemacht werden. Dass die Stelle des Vellejus nicht auf einer bestimmten annalistischen Notiz, die die Einführung für das Jahr 211 gemeldet, beruhen kann, beweist schon der Ausdruck *circiter*, das er im anderen Falle entschieden weggelassen hätte. Es ist somit die Notiz nur ein Rückschluss aus den Verhältnissen. Da Capua im Jahre 211 seine Selbstständigkeit verlor und später die *IV viri* sich dort befanden, so nahm man die Einsetzung der Präfektur für das Jahr 211 ohne Anstand und ohne Weiteres an. So kann uns also auch diese Stelle des Vellejus nicht bewegen von unserer Ansicht abzugehen.

Wir haben im Vorhergehenden aus einzelnen zerstreuten Notizen ein richtiges Bild der römischen Politik einer unterworfenen mächtigen Stadt gegenüber zu gewinnen gesucht, indem wir nicht allein die Beschlüsse selbst, sondern auch ihre Ausführung einer genauen Betrachtung unterzogen. Nachdem man die Schuldigsten theils mit dem Tode, theils mit der Sclaverei bestraft, beschliesst man noch mitten im Kriege mit Hannibal, die gesammte campanische Bürgerschaft in die Gegenden nördlich vom Volturnus bis jenseits der Tiber anzusiedeln, ist aber, wie wir gesehen, jahrelang nicht im Stande diesen Beschluss auszuführen. Erst für das Jahr 200/554 steht die Uebersiedelung unbedingt fest; die Verpflanzten selbst, in ihrer persönlichen Freiheit mit der Einschränkung belassen, jemals weder römische Bürger noch Latiner werden zu dürfen, erhalten später *conubium* und das *jus hereditatis* und erwerben damit in der Folge das römische Bürgerrecht. Die Insassen, Freigelassenen sowie überhaupt alle diejenigen, welche nicht campanische Bürger gewesen, dürfen in Capua verbleiben. Ein Theil der Mobilien sowie sämmtliches, privates wie öffentliches, Grundeigenthum, die Häuser mit inbegriffen, geht in römisches Staatseigenthum über. Aber die Uebernahme dieses neuen Besitzthums bereitet dem römischen Staate enorme Schwierigkeiten und führt Verhältnisse der verwickelsten Art herbei, wobei Eigenthum und Besitz in die grösste Verwirrung gerathen und weder Verkauf noch Verpachtung noch Assignation zur geregelten Durchführung zu bringen sind. Die Schwierigkeit der Lage erheischt daher für die erste Zeit die Anwesenheit eines Prätors bzw. Proprätors mit einer entsprechenden Truppenmacht, und so war Capua und sein Gebiet nebst den benachbarten in seinen Fall mit hineingezogenen Städten längere Zeit, und zwar wahrscheinlich bis zum Jahr 194/560, eine römische Provinz. Der Umstand, dass der *ager publicus* das Gebiet von zehn campanischen Städten theils umfasst theils berührt und überall römische Bürger in Masse daranf sich angesiedelt haben, verlangt dann, nachdem durch die Prätur die grössten Schwierigkeiten beseitigt sind, die Errichtung eines für die zehn Städte und ihr Gebiet gemeinsamen Gerichtssprengels unter den *IV viri praefecti jure dicundo Capuam Cumas*, wobei wir nachzuweisen versucht, dass diese Organisation als eine für diese Städte gemeinsame und für alle auf einem gemeinsamen Grunde ruhende Ordnung nicht nach und nach, sondern auf einmal, und dann jedenfalls erst nach der Ausführung der drei Colonieen Volturnum, Liternum, Puteoli und dem Aufhören der Prätur entstanden sein kann. Der Kampf um seine Existenz, den Rom zur Zeit der Bestrafung Capua's noch mit Hannibal zu führen hatte, ist eine Entschuldigung seiner Strenge, die aber durch die Praxis viele Milderungen erfuhr, die rasche Romanisirung Campaniens aber ein Beweis für die allgemeine Richtigkeit einer Politik, die bei dem einmal betretenen Wege zur Weltherrschaft an dem eigenen Staatswohl anderen Rücksichten gegenüber unbedingt fest hielt, andererseits aber doch die Interessen seiner Unterthanen mit seinen eigenen bald zu verschmelzen verstand und so trotz aller Hemmnisse und Schwierigkeiten endlich zum Ziele gelangte.

[1] Sie hiessen sowohl IIII *viri* wie *praefecti*, auch beides zusammen wie Mommsen I. L. A. Nro. 637 meint. Der Titel lautet nach dieser und einer anderen Inschrift Mommsen I. L. A. S. 186 vollständig: IV *viri praefecti jure dicundo Capuam Cumas* wobei der Kürze wegen die übrigen Städte ausgelassen wurden. Vgl. dazu Mommsen, römisches Staatsrecht II, S. 369 Anm. 7, wo er aber die oben citirte Inschrift durch Henzen belehrt auf die IV *viri pr. (aetores)* von *Cales* bezogen wissen will.

[2] *Vellej. Paterc. II, 44. Jus civitatis restitutum post annos circiter centum quinquaginta duos quam bello Punico Capua in formam præfecturae redacta est.*

MULHOUSE, IMPRIMERIE VEUVE BADER & Cᵉ.